

Bezirksgericht Zürich

2. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG220150-L / U

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. Heimann als Vorsitzender, Bezirksrichterin lic. iur. Brodbeck, Ersatzrichter MLaw Jenny und Gerichtsschreiberin MLaw Mühlebach

Urteil vom 2. November 2022
(begründetes Urteil)

in Sachen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin

gegen

A. _____,
Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____

betreffend **sexuelle Handlungen mit Kindern etc.**

Privatklägerin

B. _____,

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____

Anklage:
(act. 18)

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2022 ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:
(Prot. S. 8)

Der Beschuldigte A._____ in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X._____, die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin lic. iur. Y._____ sowie Staatsanwältin lic. iur. C._____ als Vertreterin der Anklagebehörde in Begleitung von Protokollführer D._____.

Anträge der Anklagebehörde:
(act. 18 S. 8 und act. 31 S. 1 f.)

- " 1. Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklage
 - der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie
 - der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB sowie der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.
2. Anrechnung der erstandenen Haft
3. Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 4,5 Jahren
4. Vollzug der Freiheitsstrafe
5. Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB
6. Einziehung und Vernichtung der Mobiltelefone des Beschuldigten sowie der Betäubungsmittel
7. Herausgabe der als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände
8. Anordnung der Abnahme einer DNA-Probe und Erstellung eines DNA-Profiles im Sinne von Art. 5 des DNA-Profil-Gesetzes und Er-

teilung des Vollzugsauftrages an den Erkennungsdienst des Forensischen Instituts Zürich (FOR)

9. Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
10. Kostenaufgabe"

Anträge der Privatklägerin:

(act. 32 S. 1)

- " 1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2022 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 40'000 zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall) zu bezahlen.
3. Es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin grundsätzlich schadenersatzpflichtig ist und es sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibt.
4. Dem Beschuldigten sei lebenslang jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, zu verbieten (Art. 67 Abs. 3 lit. b. StGB).
5. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Privatklägerin seien dem Beschuldigten aufzuerlegen."

Anträge der Verteidigung:

(act. 34 S. 1 f.)

- " 1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB freizusprechen.
2. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB freizusprechen.
3. Der Beschuldigte sei der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB schuldig zu sprechen.
4. Der Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 2 Tagen sei an die Strafe anzurechnen.
5. Die Strafe sei bedingt auszufallen und die Probezeit sei auf zwei Jahre anzusetzen.

6. Die sichergestellten Gegenstände seien - bis auf das Tablet PC Microsoft Surface - definitiv einzuziehen. Das Tablet PC Microsoft Surface (A015'045'097) sei dem Beschuldigten herauszugeben.
7. Die Zivilansprüche der Privatklägerin seien abzuweisen.
8. Die Kosten des Strafverfahrens seien dem Beschuldigten im Umfang von einem Fünftel aufzuerlegen, im Mehrumfang auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen."

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Nachdem die Geschädigte B._____ (nachfolgend: Privatklägerin) am 16. Mai 2021 Anzeige gegen den Beschuldigten wegen sexuellen Handlungen mit Kindern erstattete (D1/1/1), wurde mit Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (D1/8/2) beim Beschuldigten am 25. Mai 2021 eine Hausdurchsuchung durchgeführt (D1/8/3-7). Der Beschuldigte wurde gleichentags verhaftet (D1/9/3).

2. Mit Wirkung auf den 25. Mai 2021 wurde dem Beschuldigten Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als amtliche Verteidigerin bestellt (D1/11/1). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 26. Mai 2021 (D1/9/7) und nach Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich vom 27. Mai 2021 (D1/9/12) wies Letzteres mit Verfügung vom 27. Mai 2021 das Gesuch um Anordnung der Untersuchungshaft ab und ordnete ein Kontaktverbot des Beschuldigten zur Privatklägerin, zu E._____ sowie zur Leitung und den Mitarbeitern der Wohngruppe für Kinder und Jugendliche, F._____ [Strasse] 1/2, ... Zürich, an (D1/9/11). Der Beschuldigte wurde sodann mit Entlassungsbefehl vom 27. Mai 2021 des Zwangsmassnahmengerichts aus der Polizeihaft entlassen (D1/9/13). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft (D1/9/16) verlängerte das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 29. Juni 2021 das Kontaktverbot zur Leitung sowie den Mitarbeitern der Wohngruppe für Kinder und Jugendliche, F._____ 1/2, ... Zürich (D1/9/17). Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Juli 2021 wurde die mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts verlängerten Ersatzmassnahmen (D1/9/17) gegenüber G._____ sowie H._____ aufgehoben (D1/9/19). Auf Antrag der Staatsanwaltschaft (D1/9/20) verlängerte das Zwangsmassnahmengericht mit Verfügung vom 2. August 2021 erneut das Kontaktverbot zur Leitung sowie den Mitarbeitern der Wohngruppe für Kinder und Jugendliche, F._____ 1/2, ... Zürich (D1/9/24), ausgenommen die in der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 5. Juli 2021 genannten Personen (D1/9/19). Das Kontaktverbot zu E._____ wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft (D1/9/25) mit Verfügung vom 1. September 2021 des Zwangsmass-

nahmengerichts verlängert (D1/9/28). Das Kontaktverbot zur Privatklägerin wurde nicht verlängert (D1/9/28),

3. Am 14. Juni 2022 teilte die Staatsanwaltschaft den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mit und setzte Frist zur Stellung von Beweisanträgen (D1/10/22; D1/11/24). Die Staatsanwaltschaft teilte der amtlichen Verteidigerin überdies mit, dass über den von ihr mit Eingabe vom 29. April 2022 (D1/11/21) gestellten Beweisantrag ebenfalls nach Ablauf dieser Frist befunden werde (D1/11/24). Der Beweisantrag wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2022 abgewiesen (D1/11/27).

4. Am 10. August 2022 erhob die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Anklage gegen A._____ (act. 18). Die Akten gingen hierorts am 16. August 2022 ein.

5. Mit Präsidialverfügung vom 31. August 2022 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vom 2. November 2022 vorgeladen (act. 20). Den Parteien wurde Frist zur Einreichung von Beweisanträgen angesetzt, worauf diese stillschweigend verzichtet haben (act. 20 S. 6). Desweiteren wurde die Staatsanwaltschaft dazu aufgefordert, die Aufzeichnungen der staatsanwaltschaftlichen Befragungen von E._____ und I._____ vom 30. September 2021 zu den Akten zu reichen (act. 20 S. 5 mit Verweis auf act. 4/3 und act. 4/5). Diese wurden in der Folge auf einer SD-Karte zu den Verfahrensakten gereicht (act. 23).

6. Zur Hauptverhandlung vom 2. November 2022 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. X._____, die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin lic. iur. Y._____ in Begleitung von Frau J._____ und Frau K._____ von der Opferberatungsstelle sowie Staatsanwältin lic. iur. C._____ als Vertreterin der Anklagebehörde in Begleitung von Protokollführer D._____ (Prot. S. 8).

7. Im Anschluss an die Verhandlung vom 2. November 2022 wurde das Urteil mündlich eröffnet, summarisch begründet und dem Beschuldigten und dessen amtlichen Verteidigerin, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin sowie

Staatsanwältin lic. iur. C._____ schriftlich im Dispositiv in unbegründeter Form ausgehändigt (act. 36 und Prot. S. 15 ff.).

8. Mit Eingabe vom 3. November 2022 und 7. November 2022 meldeten die Privatklägerin und die Staatsanwaltschaft fristgerecht Berufung gegen das Urteil an (act. 39; act. 40).

II. Formelles

1. Einstellung und Nichtanhandnahme

1.1. Nach Abschluss der strafrechtlichen Voruntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich am 10. August 2022 Anklage gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB, mehrfacher Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und Abs. 5 StGB, mehrfacher Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB sowie Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziffer 1 BetmG (vgl. act. 10/22; act. 18).

1.2. Die Staatsanwaltschaft stellte gleichentags die Strafverfolgung wegen des Besitzes von Kokain zum Eigenkonsum infolge Opportunitätsgründen im Sinne von Art. 52 StGB und Art. 8 StPO, mit der Begründung, Schuld und Tatfolgen seien geringfügig, und deren strafrechtliche Ahndung spiele im Ergebnis bei der Strafzumessung zudem keine Rolle, formlos ein. Auf die Weiterverfolgung dieser Straftaten sei daher zu verzichten. Ausserdem stünden weder Interessen der Strafverfolgung noch der Privatklägerschaft diesem Verfolgungsverzicht entgegen (act. 16).

1.3. Mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 10. August 2022 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren betreffend den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage etc. ein (act. 17). Die Staatsanwaltschaft führte diesbezüglich in der genannten Verfügung aus, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bei L._____ SE Unterlagen ediert worden seien. Zusammen mit der Herausgabe der Unterlagen habe L'._____ GmbH einen Strafantrag im genannten Verfahren gestellt. Dabei sei weder präzisiert worden, gegen wen sich der Strafan-

trag richte, wobei davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte die angezeigte Person gewesen sei, noch sei angegeben worden, welches Fehlverhalten der angezeigten Person vorgeworfen werde. Es habe sich aus der edierten Forderungsaufstellung betreffend die von der beschuldigten Person getätigten Bestellungen einzig ergeben, dass die L'._____ GmbH zwei Forderungen an die M._____ AG bzw. die N._____ AG verkauft habe. Es sei vorliegend aber nicht dargetan worden, dass die Forderung nicht beglichen worden sei, noch ist bekannt, ob die Forderung nachträglich bezahlt worden sei. Es sei vorliegend nicht einmal ein Anfangsverdacht erkennbar. Ein solcher ergebe sich auch nicht aus dem Umstand, dass zwei Rechnungen unbezahlt geblieben sein könnten. Entsprechend sei auf die Anzeige der L'._____ GmbH nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen (act. 17).

2. Offizialdelikte

Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB, der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Ziffer 2 StGB und der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB sind Offizialdelikte, welche von Amtes wegen verfolgt werden und keinen Strafantrag voraussetzen.

3. Privatklägerschaft

3.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

3.2. Die Geschädigte B._____ hat sich mit Formular "Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft" vom 16. Juni 2021 sowohl als Zivil- als auch als Straßklägerin konstituiert (act. 6/3).

3.3. Anlässlich der Hauptverhandlung stellte die Privatklägerin den Antrag, der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 40'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall) zu bezahlen. Überdies beantragte die Privatklägerin, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin grundsätzlich schadenersatzpflichtig sei und es sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibe.

3.4. Da die Geschädigte B._____ durch die Handlungen des Beschuldigten in ihrer sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde (vgl. Art. 116 Abs. 1 StPO), ist die Geschädigte im vorliegenden Verfahren auch Opfer, womit ihr die besonderen Rechte im Sinne von Art. 117 Abs. 1 lit. a bis f StPO zustehen. Des Weiteren ist die Geschädigte minderjährig, weshalb darüber hinaus auch die besonderen Bestimmungen zum Schutz ihrer Persönlichkeit zur Anwendung gelangen (Art. 117 Abs. 2 StPO). Von diesen Schutzrechten hat die Privatklägerin Gebrauch gemacht, als sie mit dem Formular "Geltendmachung von Rechten als Opfer" die Anträge stellte, der beschuldigten Person nicht direkt gegenübergestellt und von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden (act. 6/2 S. 1). Im gerichtlichen Verfahren hat das Opfer bzw. deren Rechtsvertreterin keine Anträge im Sinne von Art. 117 Abs. 1 oder Abs. 2 StPO gestellt. Das Gericht wurde auch ohne ausdrücklichen Antrag mit Personen beider Geschlechter bestellt.

III. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wirft dem Beschuldigten mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB, mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB sowie mehrfache Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB vor. Die detaillierten Anklagesachverhalte sind der diesem Urteil beigehefteten Anklageschrift vom 10. August 2022 zu entnehmen (act. 18).

2. Standpunkte des Beschuldigten / zu erstellender Sachverhalt

2.1. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern

Der Beschuldigte ist in Bezug auf den Anklagevorwurf der **mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern** weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht geständig. So führte er insbesondere aus, dass es im Spiel zwar durchaus sein könne, dass er die Privatklägerin am Oberschenkel berührt habe, aber das habe ja keinen sexuellen Inhalt. Das sei doch keine sexuelle Motivation, wenn man jemanden aus Versehen am Oberschenkel berühre. Er könne aber sagen, was ganz klar nicht sein könne. Im Wohnzimmer am Nachmittag solle etwas gewesen sein. Die Dienste seien am Nachmittag zu zweit. Es kämen immer wieder Kinder rein und gingen auch wieder raus. Zum Aufenthalt der Privatklägerin in seiner Wohnung könne er sagen, er habe das Gefühl gehabt, dass mal jemand drin gewesen sei oder mal etwas gewesen sei, von dem er nichts wisse, weil Sachen verstellt gewesen seien. Es sei sicher nicht so, dass sie gleichzeitig in der Wohnung gewesen seien (vgl. D1/2/7 F20). Alsdann forderte auch die Verteidigung in Bezug auf die angeklagten mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern einen Freispruch (act. 34 S. 1 und S. 24.).

2.2. Mehrfache Pornografie sowie mehrfache Anstiftung zur Pornografie

2.2.1. In Bezug auf den Anklagevorwurf der **mehrfachen Pornografie und der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie** ist der Beschuldigte in tatsächlicher Hinsicht im Sinne der Anklageschrift sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht geständig (D1/2/7 F21-26).

2.2.2. Der Beschuldigte anerkannte, am 26. Februar 2017 über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen «P._____» mit dem nicht näher bekannten Nutzer «Q._____», welcher dem Beschuldigten gegenüber angegeben hatte 16 Jahre alt zu sein, geschattet und ihm ein Bild seines nackten Penis geschickt zu haben. Gleichentags habe er seinen Chatpartner aufgefordert, ihm etwas zu zeigen, worauf dieser ihm am 26. Februar 2017, 17:43:39 Uhr, welches der Beschuldigte um 17:44:29 Uhr [*gelesen habe*], ein Bild seines nackten Penis geschickt

habe. Das habe der Beschuldigte mit «Grad spitz sie ab dim schwanz» kommentiert. Daraufhin habe die unbekannte Person dem Beschuldigten erneut ein Bild seines nackten Penis zugesandt (D1/2/7 F21 f.).

Der Beschuldigte anerkannte auch in subjektiver Hinsicht, dass er seinen Chatpartner mit dem Zustellen des rein auf seinen Penis fokussierten Bildes und auch mit Worten bewusst dazu aufgefordert habe, ihm ebenfalls Fotos mit explizit sexualisiertem Inhalt zu schicken, um diese anschauen zu können und dies auch getan habe. Der Beschuldigte habe seine Handlungen auch gewollt, obschon er davon habe ausgehen und auch entsprechend damit habe rechnen müssen, dass sein Chatpartner minderjährig gewesen sei (D1/2/7 F21 f.).

2.2.3. Der Beschuldigte anerkannte weiter, am 17. Juni 2018 wiederum über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen "P._____" mit dem nicht näher bekannten Nutzer «R._____», welcher dem Beschuldigten angab, in zwei Wochen 14 Jahre alt zu werden, gechattet zu haben. Er gab zu, am 17. Juni 2018, 17:16:43 Uhr, seinem Chatpartner ein Foto von oben herab in die Unterhose, das seinen nackten Penis gezeigt habe, zugesandt zu haben. Daraufhin habe der unbekannte Chatpartner dem Beschuldigten gleichentags um 17:39:58 Uhr ein Bild seines erigierten Penis zugesandt, worauf der Beschuldigte am gleichen Tag um 17:41:21 Uhr ein weiteres Bild seines nackten Penis, den er in seiner Hand gehalten habe, zugesandt habe (D1/2/7 F23 f.).

Der Beschuldigte anerkannte auch hier in subjektiver Hinsicht, dass er dabei um den explizit sexualisierten Inhalt seiner Bilder gewusst habe und diese seinem Chatpartner bewusst zusenden wollte. Er habe sodann bewusst und gewollt das von seinem Chatpartner gesandte Bild angeschaut. Der Beschuldigte habe seine Handlungen auch gewollt, obschon er davon habe ausgehen und entsprechend damit habe rechnen müssen, dass sein Chatpartner erst 14 Jahre alt sei (D1/2/7 F23 f.).

2.2.4. Schliesslich anerkannte der Beschuldigte auch, vom 8. Dezember 2018 bis zum 27. Dezember 2018, wiederum über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen «P._____» mit dem nicht näher bekannten Nutzer «S._____», wel-

cher dem Beschuldigten angab, 15 Jahre alt zu sein, gechattet zu haben. Der Beschuldigte habe sich als 16-Jähriger ausgegeben und seinen Chatpartner am 8. Dezember 2018 um 13:06:39 Uhr aufgefordert, seinen «Schwanz» zu zeigen. Sodann habe er seinen Chatpartner am 27. Dezember 2018 um 14:35:16 Uhr gefragt, nachdem dieser ihm geschrieben hatte, dass er am «wixen» sei, «Hesch en ständer?». Als der unbekannte Nutzer dem Beschuldigten sodann geschrieben habe, ob er auch einen wolle, was der Beschuldigte bejahte, habe der unbekannte Nutzer dem Beschuldigten ein Bild seines nackten Penis zugesandt (D1/2/7 F25 f.)

Der Beschuldigte anerkannte auch hier in subjektiver Hinsicht, den unbekannten Chatpartner mit Worten bewusst dazu aufgefordert zu haben, ihm Fotos mit explizit sexualisiertem Inhalt zu schicken, welche er habe anschauen wollen und auch angeschaut habe. Der Beschuldigte habe seine Handlungen, obschon er davon ausgehen musste und entsprechend damit rechnete, dass sein Chatpartner erst 15 Jahre alt gewesen sei, gewollt (D1/2/7 F25 f.).

2.2.5. In Bezug auf den Anklagevorwurf der mehrfachen Pornografie stimmte die Verteidigung der Erstellung des Sachverhaltes zu und beantragte diesbezüglich einen Schuldspruch (act. 34 S. 1 und S. 24 ff.). Betreffend den Anklagevorwurf der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie machte die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung allerdings geltend, dass die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Subsumption des Verhaltens des Beschuldigten unter Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 StGB nicht korrekt sei und forderte diesbezüglich einen Freispruch (act. 34 S. 24 ff.). Die sich hierzu stellenden Fragen bzw. der von der Verteidigung aufgeworfene Einwand werden nachfolgend bei der rechtlichen Würdigung näher beleuchtet bzw. behandelt (vgl. hinten Ziffer 2.3).

2.2.6. Das Geständnis des Beschuldigten stimmt mit der Beweislage überein. Der Anklagesachverhalt bezüglich der mehrfachen Pornografie ist in objektiver und subjektiver Hinsicht rechtsgenügend nachgewiesen und erstellt, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

2.3. Bestritten und zu erstellen ist demnach nachfolgend einzig der objektive und subjektive Anklagesachverhalt der **mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern**.

3. Beweiswürdigung – Grundlagen

3.1. Das Gericht legt gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es aus seiner freien, aus der Hauptverhandlung und aus den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet. Ist der Beschuldigte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergeben, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung aufgrund der Aussagen und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der nicht mit Sicherheit feststehende Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann (vgl. ZR 72 Nr. 80). Dabei sind an den Nachweis der Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erstellt ist, mit anderen Worten, wenn Beweise dafür vorliegen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Das Gericht muss eine persönliche Gewissheit hinsichtlich der Tatschuld erhalten. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise zwar objektiv auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Dabei kann jedoch nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststeht. Eine bloss theoretische, entfernte Möglichkeit, dass der wirkliche Sachverhalt anders sein könnte, genügt nicht, um einen Freispruch zu begründen. Es muss genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können. Hingegen ist irrelevant, ob das Gericht tatsächlich zweifelt, denn massgebend ist, ob bei einer objektiven Betrachtungsweise solche Zweifel angebracht gewesen wären. Wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, ist nach dem in Art. 10 Abs. 3 StPO festgehaltenen Grundsatz "in dubio pro reo" von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (SCHMID, Handbuch des

schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2017, N 225 ff.; SCHMID/JO-SITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018, N 10 zu Art. 10 StPO).

3.2. Stützt sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, ob und welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es darf aber nicht einfach auf die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit des Aussagenden abgestellt werden, sondern auf die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer Analyse bzw. kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81, S. 53 ff.).

4. Beweismittel und Verwertbarkeit

4.1. Bei der Beurteilung der Verwertbarkeit von Beweismitteln ist insbesondere zu prüfen, ob dem verfassungsmässigen und für den Strafprozess in Art. 107 StPO verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör genügend Rechnung getragen wurde. Im Rahmen der Beweiserhebung beinhaltet dieser Anspruch gemäss Art. 147 StPO ein Teilnahmerecht des Beschuldigten an sämtlichen Beweiserhebungen, womit der Beschuldigte zunächst das Recht hat, sich zu allen Vorwürfen zu äussern. Ferner kommt ein besonderer Stellenwert dem Frage- und Konfrontationsrecht zu (Art. 147 Abs. 1 StPO). Es soll der beschuldigten Person ermöglichen, die Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen, mehr aber auch die Glaubhaftigkeit dessen Aussage in Zweifel zu ziehen. Es hat grundsätzlich absoluten Charakter. So dürfen Beweise, die in Missachtung dieser Bestimmung erhoben werden, gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO nicht zulasten des Beschuldigten verwendet werden, sofern die Konfrontation aus Gründen unterblieb, welche die Strafbehörden zu verantworten haben (BSK StPO-HOFER/TOHPINKE, N 66 zu Art. 10 StPO, a.a.O.). Auf die Teilnahme an der Beweiserhebung kann in Kenntnis des Rechts indes verzichtet werden, wobei der Verzicht weder einen Anspruch auf Wiederholung begründet noch zur Un-

verwertbarkeit des Beweises führt (BSK StPO-SCHLEIMINGER METTLER, N 11 zu Art. 147 StPO m.w.H., a.a.O.). Bleibt ein Anwesenheitsberechtigter der Beweiserhebung trotz ordnungsgemässer Benachrichtigung und ohne zwingende Gründe fern, gilt dies als stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme (BSK StPO-SCHLEIMINGER METTLER, N 11 zu Art. 147 StPO m.w.H., a.a.O.).

4.2. Insbesondere in Bezug auf Zeugenaussagen soll Art. 147 StPO verhindern, "dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wurde, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen" (BGE 125 I 127, E. 6.a). Dabei muss es dem Beschuldigten ermöglicht werden, die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu prüfen und ihren Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe zu stellen und zu hinterfragen (BSK StPO-SCHLEIMINGER METTLER, N 31 zu Art. 147 StPO).

4.3. Natürlich ist nicht nur die beschuldigte Person berechtigt, das Teilnahmerecht auszuüben. Auch die Privatklägerschaft als Partei in einem Strafverfahren verfügt über Rechte, die es ihr ermöglichen, am Verfahren teilzunehmen (vgl. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Demnach hat auch die Privatklägerschaft Anspruch darauf, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein (Art. 147 Abs. 1 StPO). Beweise, die in Verletzung dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 4 StPO).

4.4. Beim vorliegend zu beurteilenden Anklagevorwurf handelt es sich um ein sogenanntes "Vier-Augen-Delikt", weshalb zur Erstellung des Sachverhalts primär auf die Aussagen der Privatklägerin (D1/3/2 sowie D1/3/10 [Wortprotokolle der polizeilichen Befragungen] und deren Videoaufzeichnungen D1/3/1/1-5) sowie auf die dazugehörigen Berichte der Stadtpolizei Zürich über die Videobefragung, den Bericht der Spezialistin der Videobefragung (D1/3/3 und D1/3/4), die von der Privatklägerin angefertigten Skizzen der Wohnung des Beschuldigten (D1/3/1 und D1/3/2) sowie auf den Bericht der Kinderpsychologin über die Zweitbefragung der Privatklägerin und den Bericht über die delegierte Videobefragung der Privatklägerin (D1/3/10 und D1/3/11) abzustellen ist. Schliesslich sind auch die Aussagen des

Beschuldigten (D1/4/1-7) massgebend für die Erstellung des Sachverhaltes. Weitere Beweismittel sind vorliegend auch die Aussagen der Auskunftspersonen E._____ (D1/4/1-3), I._____ (D1/4/4-5), G._____ (D1/4/6-7), H._____ (D1/4/8), T._____ (D1/4/9), U._____ (D1/4/10-11) und V._____ (D1/4/12).

4.5. Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wurde per 25. Mai 2021 als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten bestellt (D1/11/2). Der Beschuldigte war sowohl bei der polizeilichen Einvernahme (D1/2/1) wie auch anlässlich der Hafteinvernahme (D1/2/2), der Einvernahme als beschuldigte Person (D1/2/3 und D1/2/5) und bei der Schlusseinvernahme (D1/2/7) durch die Staatsanwaltschaft durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____ anwaltlich vertreten. Der Beschuldigte war somit bei sämtlichen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen zu ihm vorgeworfenen und bestrittenen Vorwürfen amtlich verteidigt. Der Beschuldigte wurde bei allen drei Einvernahmen als beschuldigte Person einvernommen und auf die Rechte nach Art. 157 ff. StPO aufmerksam gemacht (D1/2/1 F1; D1/2/2 SF2 ff.; D1/2/3 F1 f.; D1/2/5 F1 f.; D1/2/7 F1 f.).

4.6. Die Privatklägerin beantragte in der Untersuchung, dass sie dem Beschuldigten anlässlich der Einvernahme nicht direkt gegenübergestellt werde und sie als Opfer eines Delikts gegen die sexuelle Integrität durch eine Person des gleichen Geschlechts einvernommen werde (D1/6/2). Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin konnten die staatsanwaltschaftliche Einvernahme der Privatklägerin vom 19. August 2021 (D1/3/10) per Videoübertragung verfolgen und hatten die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, wovon sie keinen Gebrauch machten (D1/3/10 S. 49). Der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör wurde durch die Videoübertragung gewahrt. Eine Gegenüberstellung i.S.v. Art. 153 Abs. 2 StPO oder Art. 152 Abs. 4 StPO erscheint vorliegend nicht notwendig und wurde seitens des Beschuldigten auch nicht beantragt. Zu den Aussagen der Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 und vom 19. August 2021 konnte der Beschuldigte anlässlich seiner polizeilichen Befragung vom 25. Mai 2021 und seiner staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 26. Mai 2021 und 4. Februar 2022 Stellung nehmen (aD1/2/1; D1/2/2; D1/2/5).

4.7. E. wurde am 28. Mai 2021 durch die Polizei als minderjährige Auskunftsperson befragt (D1/4/1 und D1/4/2). Am 30. September 2021 wurde sie durch die Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson befragt (D1/4/3). Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin konnten dieser Einvernahme beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen, worauf diese aber verzichteten (D1/4/3 S. 12). Zu den Aussagen der Auskunftsperson konnte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 (D 1/2/3 F42-63) und 4. Februar 2022 (D1/2/5 F60-68) Stellung nehmen. Die Privatklägerin verzichtete auf die Teilnahme an der Einvernahme, deren unentgeltliche Rechtsvertreterin nahm allerdings teil und machte von der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch (D1/4/3 F86 ff.).

4.8. I. wurde ebenfalls am 28. Mai 2021 durch die Polizei als minderjährige Auskunftsperson befragt (D1/4/4). Am 30. September 2021 wurde sie durch die Staatsanwaltschaft als Zeugin einvernommen (D1/4/5). Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin konnten dieser Einvernahme beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen, worauf diese aber verzichteten (D1/4/5 S. 8). Zu den Aussagen der Zeugin konnte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 (D1/2/3 F30-40) und 4. Februar 2022 (D1/2/5 F69-72) Stellung nehmen. Die Privatklägerin verzichtete auf die Teilnahme an der Einvernahme, deren unentgeltliche Rechtsvertreterin nahm allerdings teil und machte von der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch (D1/4/5 F51 ff.).

4.9. G. wurde am 2. Juni 2021 zuerst durch die Polizei als Auskunftsperson im Sinne von Art. 179 StPO befragt (D1/4/6). Am 5. Juli 2021 wurde G. als Zeugin durch die Staatsanwaltschaft einvernommen (D1/4/7). Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin konnten dieser Einvernahme beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen, worauf diese aber verzichteten (D1/4/7 S. 12). Zu den Aussagen der Zeugin konnte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 (D1/2/3 F66) und 4. Februar 2022 (D1/2/5 F92-99) Stellung nehmen. Die Privatklägerin verzichtete auf die Teilnahme an der Einvernahme, deren unentgeltliche Rechtsvertreterin nahm allerdings teil und machte von der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch (D1/4/7 F62

ff.). G._____ ist als Sozialpädagogin bei der W._____ angestellt und untersteht damit dem Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 321 StGB. Damit sie rechtsgültige und verwertbare Aussagen machen kann, muss sie durch ihre Arbeitgeberin, W._____, vom Berufsgeheimnis befreit werden. Mit Erklärung vom 1. Juli 2021 entbanden der Geschäftsführer, Herr AA._____, und die Leiterin des Personals, Frau AB._____, G._____ vom Berufsgeheimnis (Anhang zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Juli 2021, D1/4/7). Die von G._____ getätigten Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sind deshalb verwertbar. Die von G._____ vor dem 1. Juli 2021 geäusserten Aussagen sind ebenfalls verwertbar, weil sie nachträglich mit der Entbindung vom Berufsgeheimnis auch das Einverständnis erhielt, den Strafverfolgungsbehörden die zur Abklärung der Sache dienlichen Auskünfte zu erteilen.

4.10. H._____ wurde am 5. Juli 2021 durch die Staatsanwaltschaft als Zeugin einvernommen (D1/4/8). Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin konnten dieser Einvernahme beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen, worauf diese aber verzichteten (D1/4/8 S. 12). Zu den Aussagen der Zeugin konnte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Februar 2022 Stellung nehmen (D1/2/5 F83-91). Die Privatklägerin verzichtete auf die Teilnahme an der Einvernahme, deren unentgeltliche Rechtsvertreterin nahm allerdings teil und machte von der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch (D1/4/8 F55 ff.). H._____ ist als Sozialpädagogin bei der W._____ angestellt und untersteht damit ebenfalls dem Berufsgeheimnis im Sinne von Art. 321 StGB. Damit sie rechtsgültige und verwertbare Aussagen machen kann, muss sie durch ihre Arbeitgeberin, W._____, vom Berufsgeheimnis befreit werden. Mit Erklärung vom 1. Juli 2021 entbanden der Geschäftsführer, Herr AA._____, und die Leiterin des Personals, Frau AB._____, H._____ vom Berufsgeheimnis (Anhang zur staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Juli 2021, D1/4/8). Die von H._____ getätigten Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sind deshalb verwertbar.

4.11. Auch V._____ wurde am 19. Oktober 2021 durch die Staatsanwaltschaft als Zeuge einvernommen (D1/4/12). Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin

gerin konnten dieser Einvernahme beiwohnen und Ergänzungsfragen stellen (D1/4/12 S. 6). Zu den Aussagen des Zeugen konnte der Beschuldigte anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Februar 2022 Stellung nehmen (D1/2/5 F78-82). Die Privatklägerin verzichtete auf die Teilnahme an der Einvernahme, deren unentgeltliche Rechtsvertreterin nahm allerdings teil und machte von der Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch (D1/4/12 F36 f.).

4.12. U._____ wurde am 21. Juni 2021 durch die Polizei befragt (D1/4/10). Am 19. Oktober 2021 wurde sie – in Begleitung ihrer Mutter und Vertrauensperson AC._____ – von der Staatsanwaltschaft als Auskunftsperson einvernommen. Der Beschuldigte und seine amtliche Verteidigerin konnten dieser Einvernahme beiwohnen und hatten die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen. Von dieser Möglichkeit machten sie Gebrauch (D1/4/11 F37 ff.). Die Privatklägerin verzichtete auf die Teilnahme, während die unentgeltliche Rechtsvertreterin teilnahm und vom Recht, Ergänzungsfragen zu stellen, Gebrauch machte (D1/4/11 F34 ff.). Der Beschuldigte konnte zu den Aussagen von U._____ anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. Februar 2022 Stellung nehmen (D1/2/5 F74-77).

4.13. T._____ wurde lediglich am 2. Juli 2021 als Auskunftsperson im Sinne von Art. 179 StPO von der Polizei befragt (D1/4/9). Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahmen wurde der Beschuldigte allerdings nicht mit den Aussagen von T._____ konfrontiert, sodass ebendiese Aussagen nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden können (Art. 147 Abs. 4 StPO).

4.14. Da die Aussagen der Privatklägerin und der Auskunftspersonen sowie Zeugen E._____, I._____, G._____, H._____, U._____ und V._____ in Anwesenheit des Beschuldigten erhoben wurden, dürfen diese deshalb auch zu seinen Lasten verwertet werden (Art. 147 Abs. 4 StPO). Die Aussagen können daher uneingeschränkt für die Erstellung des Sachverhaltes berücksichtigt werden.

5. Glaubwürdigkeit der Verfahrensbeteiligten

5.1. Hinsichtlich der generellen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist zunächst festzuhalten, dass die Privatklägerin am F._____ seine Klientin gewesen sei

(D1/2/1 F11). Ferner ist zu berücksichtigen, dass er im erlaubten Rahmen der Selbstbegünstigung grundsätzlich nicht zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet ist. Ein Beschuldigter darf vielmehr ungestraft lügen, sofern er dadurch nicht andere unrechtmässig einer Straftat bezichtigt (BSK StPO-ENGLER, N 6 zu Art. 113 StPO, a.a.O.). Im Übrigen hat eine beschuldigte Person im Hinblick auf den Verfahrensausgang ein legitimes Interesse daran, die Sachlage in einem für sie möglichst günstigen Licht erscheinen zu lassen, was bei der Würdigung der entsprechenden Aussagen ebenfalls zu berücksichtigen ist.

5.2. Die Privatklägerin wurde im Untersuchungsverfahren gestützt auf Art. 178 lit. a bzw. Art. 179 Abs. 1 StPO als Auskunftsperson einvernommen, weshalb sie nicht unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet war. Gemäss Art. 181 Abs. 2 StPO wurde die Privatklägerin indes auf ihr Recht, die Aussage zu verweigern, auf die Folgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung gemäss Art. 303 bis Art. 305 StGB hingewiesen (D1/3/2 F3; D1/3/10 F5), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Die Privatklägerin hat durch das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten keine äusserlichen Verletzungen erlitten, sich aber im vorliegenden Verfahren als Privatklägerin konstituiert und (im Zeitpunkt ihrer Einvernahmen noch unbezifferte) Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen geltend gemacht. Bei ihr liegt deshalb ein persönliches Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten vor, was bei der Glaubwürdigkeit ebenfalls zu berücksichtigen ist.

Ferner zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte seit Eintritt der Privatklägerin im Jahr 2018 in den F. _____ eine ihrer Betreuungspersonen war. Der Beschuldigte war zwar nicht die definierte Bezugsperson der Privatklägerin, aber immerhin Vertrauensperson. Zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin bestand demnach eine professionelle und vertrauensvolle Beziehung. Dass diese Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin aufgrund der übergeordneten Stellung des Beschuldigten Höhen und Tiefen hatte, wird sowohl vom Beschuldigten, der Privatklägerin als auch von verschiedenen Zeuginnen und Zeugen sowie

Auskunftspersonen bestätigt, insbesondere wurde deutlich, dass die Privatklägerin vom Beschuldigten viel Aufmerksamkeit abverlangte.

5.3. Die Auskunftsperson E._____ wurde nur unter der Strafandrohung von Art. 178 lit. a bzw. Art. 179 Abs. 1 StPO als Auskunftsperson einvernommen (D1/4/1-3). Zum Verhältnis der Privatklägerin ist festzuhalten, dass diese mit der Privatklägerin zusammen am F._____ gewohnt hat. Sie habe zur Privatklägerin ein sehr enges Verhältnis, nicht ganz beste Kollegin, sie würden sich so nicht nennen, aber sie hätten ein sehr enges Verhältnis. Die Privatklägerin habe ihr alles erzählt und sie habe ihr alles erzählt (D1/4/1 F11). Anlässlich der später stattgefundenen staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte sie dann, die Privatklägerin wohne zwar nicht mehr im F._____, aber sie stünden noch immer in Kontakt (vgl. act. D1/4/3 F8). Sie verstünden sich ganz okay, wie normale Kolleginnen. Gleich wie vorher, aber sie seien nicht mehr so eng, sie sähen sich nicht mehr so oft (D1/4/3 F9 ff.).

Befragt auf das Verhältnis zum Beschuldigten erklärte E._____, dass sie ihn das letzte Mal gesehen habe, als dieser in der Wohngruppe gewesen sei. Das sei ganz, ganz lange her, als die Privatklägerin noch dort gewesen sei (D1/4/3 F11). Am Anfang, als er neu gewesen sei, habe sie sich mit ihm nicht so gut verstanden. Sie hätten Konflikte gehabt. Aber am Ende sei es sehr gut gewesen (D1/4/1 F8; D1/4/3 F16.). Sie komme gut mit ihm aus (D1/4/1 F8). Auf die Frage, welche Konflikte sie gehabt hätten, führte sie aus, sie habe es nicht so gerne gehabt, wenn er ihr nahe gekommen sei. Da habe sie oft mit ihm gestritten. Sie habe es ganz allgemein nicht gerne gehabt, wenn ihr jemand nahe gekommen sei (D1/4/3 F17 f.).

5.4. I._____ sagte zunächst ebenfalls unter der Strafandrohung von Art. 178 ff. StPO als polizeiliche Auskunftsperson und dann als Zeugin unter der starken Strafandrohung von Art. 307 StGB aus (D1/4/4-5). I._____ wohnte ebenfalls mit der Privatklägerin am F._____. So erklärte sie anlässlich der ersten polizeilichen Befragung, sie sei ihre Zimmernachbarin gewesen. Sie könne aber nicht sagen, wie gut sie sie kenne. Sie habe ihr nicht so viel gesagt. Sie hätten es aber sehr gut miteinander gehabt. Sie hätten auch zusammen ein Bad geteilt (D1/4/4 F7). Sie hätten ein gutes Verhältnis zueinander (D1/4/4 F8). Anlässlich der staatsanwaltschaftli-

chen Einvernahme erklärte sie dann, dass sie zwischenzeitlich gar keinen Kontakt mehr mit ihr habe. Sie sei ja ausgezogen wegen dem Verfahren. Seither habe sie nicht mehr von ihr gehört. Sie hätten es in der WG aber gut miteinander gehabt (D1/4/5 F7 f.). Eine Freundin sei sie nicht gewesen, sie sei ja auch jünger gewesen. Sie habe sie wie ihre jüngere Schwester gesehen. Sie hätten ein gutes Verhältnis gehabt, aber sie seien in dem Sinne nicht befreundet gewesen (D1/4/5 F15).

Das Verhältnis zum Beschuldigten beschreibt I._____ als sehr gut. Er sei ihr Betreuer, ihre Bezugsperson. Er sei für sie verantwortlich. Sie sei froh, dass sie ihn als Bezugsperson habe. Er sei zwar noch recht jung, aber er verstehe sie gut, wenn sie ihm etwas erzähle (D1/4/4 F12; vgl. auch D1/4/5 F6).

5.5. G._____ wurde zunächst als polizeiliche Auskunftsperson unter der Strafandrohung von Art. 178 ff. StPO befragt (D1/4/6 F1 f.). Von der Staatsanwaltschaft wurde sie als Zeugin unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen und zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (D1/4/7 F3 ff.). Zum Verhältnis des Beschuldigten ist festzuhalten, dass G._____ seine Vorgesetzte ist und auch seine Praxisanleiterin in Ausbildung zum Sozialpädagogen war (D1/4/6 F3; D1/4/7 F6). Bezüglich der Privatklägerin ist zu bemerken, dass diese in der Wohngruppe im F._____ platziert war, wo der Beschuldigte und G._____ beschäftigt sind (D1/4/7 F7).

5.6. H._____ wurde nur als Zeugin unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB einvernommen und damit zur Aussage verpflichtet (D1/4/8 F2 ff.). H._____ steht sowohl in einem beruflichen als auch in einem privaten Verhältnis zum Beschuldigten (D1/4/8 F6). Zum Verhältnis zur Privatklägerin ist festzuhalten, dass H._____ auf der gegenüberliegenden Wohngruppe am F._____ als Sozialpädagogin beschäftigt war (D1/4/8 F7).

5.7. U._____ kennt die Privatklägerin seit 2018. Sie habe mit seiner Mutter und seinen Brüdern im AD._____ gewohnt. Die Privatklägerin habe ebenfalls mit ihrer Mutter da gewohnt. U._____ ist seit einigen Jahren die beste Kollegin der Privatklägerin. Jetzt sei es nicht mehr so gut wie früher. Früher hätten sie sich besser verstanden. Nun sei sie eine gute Kollegin. Sie hätten früher viel miteinander ge-

macht. Nun sähen sie sich einfach in der Schule, mehr aber nicht (D1/4/10 F4 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte sie zum Verhältnis zur Privatklägerin aus, dass sie nicht mehr zusammen in die Schule gehen würden. Sie habe auch keinen Kontakt mehr zu ihr (D1/4/11 F6). Sie sei nicht mehr mit ihr befreundet, weil ihre Mutter das nicht wolle (D1/4/11 F7).

Zum Verhältnis mit dem Beschuldigten ist festzuhalten, dass sie ihn als Heimleiter kennengelernt habe. Sie habe ihn gesehen, wenn sie die Privatklägerin im Heim besucht habe oder er sei gelegentlich zu ihnen in die Schule gekommen wegen der Privatklägerin. Sie habe aber nicht selber mit dem Beschuldigten gesprochen. Sie hätten aber schon gesprochen, zum Beispiel wie es gehe und hoi gesagt. Ihre Mutter sei aber auch mal dabei gewesen und da habe er mit ihrer Mutter gesprochen (D1/4/10 F11 ff.; vgl. auch D1/4/11 F10 f., wo sie aussagte, sie kenne den Beschuldigten, aber nicht ganz genau. Sie habe ihn schon selber gesehen).

5.8. V._____ ist der Onkel der Privatklägerin (D1/4/12 F7). Den Beschuldigten kenne er aus der Wohngruppe am F._____, in welcher die Privatklägerin gewohnt habe. Er sei aber nicht mit ihm verwandt (D1/4/12 F6).

5.9. Die vorstehenden Ausführungen sind bei der nachfolgenden Erstellung des Sachverhaltes entsprechend bei der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu berücksichtigen.

6. Sachverhaltserstellung / Aussageanalyse

6.1. Aussagen der Privatklägerin

6.1.1. Die Aussagen der Privatklägerin sind inkonsistent und weisen insgesamt wesentliche Widersprüche auf. Die Privatklägerin beschrieb zwar in ihren Einvernahmen, wie es zu den Vorfällen zwischen ihr und dem Beschuldigten gekommen sein soll. Allerdings wurde der konkrete Ablauf der vorgenommenen sexuellen Handlungen jeweils nur auf Nachfragen, und dann auch nicht gleichlautend geschildert.

dert (D1/3/2; D1/3/10). Von sich aus gab die Privatklägerin jeweils nur wenige Informationen preis.

6.1.2. Da die Anklageschrift sexuelle Handlungen umfasst, die über mehrere Jahre vorgefallen sein sollen, werden nachfolgend die Widersprüche in den Aussagen der Privatklägerin nach Themen geordnet abgehandelt.

6.1.3. Zum Beginn der sexuellen Handlungen

6.1.3.1 Zur Frage, wann sie das erste Mal vom Beschuldigten sexuell belästigt worden sei, führte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, das sei im Alter von ungefähr anfangs 12 gewesen, davor habe er sie einfach die ganze Zeit angefasst und nachdem habe er versucht, mit ihr zu schlafen (D1/3/2 F28 und F30). Auf Nachfrage, ob das Ganze anfangs 12 angefangen habe, erklärte die Privatklägerin, ja (D1/3/2 F30). Anlässlich derselben Einvernahme erklärte sie später, "*Ja mit zehn glaubs. Zehn oder elf*" habe er angefangen (D1/3/2 F109 und F117). Der Vorfall in der Wohnung sei mit zehn oder elf gewesen (D1/3/2 F136). Im weiteren Verlauf erklärte sie schliesslich, es habe sich immer mehr gesteigert. Mit 12 wisse sie noch richtig, wie es gewesen sei (D1/3/2 F176). Auf Nachfrage, ob vor 12 nochmals etwas gewesen sei oder nicht (ausser den Berührungen am Oberschenkel und das bei ihm zu Hause), erklärte sie, sie könne sich nicht mehr erinnern (D1/3/2 F178) und das nur wenige Fragen, nachdem sie erklärt hatte, mit 12 sei es so gewesen, dass er das öfters gemacht habe (D1/3/2 F166). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 erklärte sie, sie sei mit 10 Jahren an den F._____ gekommen (D1/3/10 F99) und der Vorfall in der Wohnung sei nach einem Jahr passiert (D1/3/10 F100 f.). Allerdings erklärte sie, dass der Beschuldigte bereits vor dem Vorfall bei ihm Zuhause irgendetwas dort unten gemacht habe (D1/3/10 F103).

6.1.3.2 Anhand der Aussagen der Privatklägerin kann nicht nachvollzogen werden, wann der Beschuldigte mit den sexuellen Handlungen begonnen haben soll und wann der Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten geschehen sein soll. Es kann nicht nachvollzogen werden, ob die sexuellen Handlungen nun mit 10, 11 oder 12 Jahren angefangen haben sollen und wann in dieser Zeitspanne der Vorfall in der

Wohnung geschehen sein soll. Gemäss Aussagen der Privatklägerin haben die sexuellen Handlungen sowohl mit 10 Jahren als auch mit 12 Jahren angefangen.

6.1.4. Zum Verhältnis der Privatklägerin mit dem Beschuldigten

6.1.4.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 sagte die Privatklägerin aus, dass am Anfang das Verhältnis zum Beschuldigten gut gewesen sei (D1/3/2 F34 f.). Auf entsprechende Nachfrage erklärte die Privatklägerin, das Verhältnis habe sich geändert, weil der Beschuldigte "*solche Sachen*" gemacht habe und immer wissen habe wollen, wo sie sei und so getan habe, als sei er ihr Vater (D1/3/2 F36.). Auf die Frage, wie lange es die Privatklägerin gut mit dem Beschuldigten gehabt habe, erklärte sie, dass sie das nicht mehr wisse. Auf die Frage, ob sie es tatsächlich nicht mehr wisse, führte sie alsdann aus "*Eigentlich immer, aber manchmal habe ich ihm schon gesagt, er solle mich in Ruhe lassen. Dann hat er mich nicht in Ruhe gelassen und dann hatte ich ihn nicht so gerne.*" (D1/3/2 F37 f.). Auf Befragen erklärte die Privatklägerin überdies, dass sie das Gefühl gehabt habe, dass der Beschuldigte das auch mit anderen Mädchen mache (und zwar bestimmt mit "*ja*") (D1/3/2 F331), weil er das sowohl bei ihr als auch bei ihrer Kollegin gemacht habe. Sie könne sich gut vorstellen, dass er es auch mit anderen mache (D1/3/2 F332).

6.1.4.2 Die Aussagen der Privatklägerin sind mithin auch betreffend das Verhältnis zum Beschuldigten inkonsistent und widersprüchlich. So gibt sie anfänglich an, dass das Verhältnis lediglich am Anfang gut gewesen sei. Danach erklärte sie, dass sie es eigentlich immer gut gehabt hätten, ausser er habe sie nicht in Ruhe gelassen. In Bezug auf die Angaben, der Beschuldigte habe unter anderem auch ihre Kollegin E._____ unsittlich am Oberschenkel berührt, hat sich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. September 2021 von E._____ ergeben,

dass die Berührungen beim Knie keinen sexuellen Hintergrund hatten (s. hinten Ziffer 6.2.6.4; D1/4/3 17-20 und 84).

6.1.5. Zu den Gefühlen der Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten

6.1.5.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 erklärte die Privatklägerin, sie sei am Anfang in den Beschuldigten "*verknallt*" gewesen. Anschliessend habe sie "*grusig*" gefunden, was er gemacht habe (D1/3/2 F301). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 hingegen erklärte sie, dass sie den Beschuldigten am Anfang "*sehr gern*" gehabt habe, weil er unter anderem immer mit ihnen gespielt habe. Darum habe sie so geschwärmt. Das sei ungefähr eine Woche gewesen (D1/3/10 F387). Auf die Frage, ob sie denn in ihn verliebt gewesen sei, erklärte sie "*Nein, nein.*" (D1/3/10 F388 f.).

6.1.5.2 Es kann daher nicht nachvollzogen werden, ob die Privatklägerin nun Gefühle für den Beschuldigten gehabt haben soll oder nicht. Aus den Aussagen der Privatklägerin ergibt sich indes, dass sie den Beschuldigten sicherlich anfänglich gemocht, gar von ihm geschwärmt hat. Dies wird nachfolgend denn auch von allen Auskunftspersonen und Zeugen bestätigt.

6.1.6. Zum Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten

6.1.6.1 In Bezug auf den Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten bleibt vieles fraglich. So ist unter anderem unklar, wann dieser Vorfall passiert sein soll. Auf Frage, wann das genau passiert sei, ob das ein Jahr zurück, vor einem halben Jahr, ein paar Monaten oder als sie noch zehn war passiert sei, antwortete die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 "*Ja mit zehn glaubs. Zehn oder elf.*" (D1/3/2 F117). Es wird der Anschein erweckt, als würde sich die Privatklägerin aus den vorhandenen Möglichkeiten die Passendste aussuchen. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 erklärte die Privatklägerin alsdann, sie sei mit 10 Jahren in die Wohngruppe eingetreten und der Vorfall sei, glaube sie, ein Jahr danach passiert (D1/3/10 F99 ff.).

Es mag durchaus sein, dass sich die Privatklägerin nicht mehr an das konkrete Datum erinnern kann, zumal der angebliche Vorfall bereits weiter zurück liegt.

Wenn sie aber mit 10 Jahren ins Wohnheim eingetreten ist, kann durchaus erwartet werden, dass sie zumindest noch vage in Erinnerung hat, ob der Vorfall im gleichen Jahr – sprich mit 10 Jahren – oder doch etwas später passiert sein soll. Namentlich, wenn die Privatklägerin unter anderem die Einrichtung der Wohnung derart gut in Erinnerung hat (vgl. hinten Ziffer 6.1.6.11).

6.1.6.2 Des Weiteren bleibt unklar, wessen Idee es gewesen sein soll, zum Beschuldigten nach Hause zu gehen. So führte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, dass der Beschuldigte an einem Abend wollte, dass sie zu ihm nach Hause gehe (D1/3/2 F115). In derselben Einvernahme, nur wenige Fragen später, erklärte die Privatklägerin, es sei ihre Idee gewesen, zu ihm nach Hause zu gehen, aber er habe sie gefragt. Sie widersprach sich mithin im gleichen Satz (D1/3/2 F175). Auf die Frage, warum sie nur einmal bei ihm in der Wohnung gewesen sei, erklärte sie, weil er sie nur einmal gefragt habe (D1/3/2 F309). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 erklärte sie dann auf die Frage, wie das denn zustande gekommen sei, sie habe nicht am F._____ sein wollen. Anschliessend habe der Beschuldigte ihr gesagt, sie könne zu ihm gehen. Sie wusste nicht, ob er es ernst oder als Spass meine. Sie habe es eher ernst genommen und dann sei sie ans Fenster und zu ihm nach Hause gegangen (D1/3/10 F23). Es bleibt mithin unklar, ob der Beschuldigte die Privatklägerin eingeladen haben soll, oder ob die Idee von der Privatklägerin aus gekommen sein soll.

6.1.6.3 Auf die Frage, wann sie zu ihm gegangen sei, ob am Abend, am Morgen oder untertags, führte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, sie sei am Abend, ungefähr um 22.00 Uhr zum Beschuldigten gegangen (D1/3/2 F140). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 erklärte sie anschliessend, sie sei ungefähr um 12.00 Uhr nachts, oder später zum Beschuldigten in die Wohnung gegangen (D1/3/10 F28). Auf entsprechende Nachfrage bestätigte die Privatklägerin dann, dass sie um 12.00 Uhr nachts losgegangen sei (D1/3/10 F30). Auch diesbezüglich kann nicht abschliessend beurteilt werden, wann die Privatklägerin gegangen sein soll. Diese unterschiedlichen

Zeitangaben können indessen damit erklärt werden, dass der Vorfall bereits länger zurückliegt.

6.1.6.4 Wie der Privatklägerin die Wohnadresse des Beschuldigten bekannt geworden sein soll, bleibt ebenfalls unklar. So führte sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, sie sei bereits mit der Wohngruppe einmal zu ihm nach Hause ihm etwas bringen gegangen. Von dort her habe sie gewusst, wo er wohne (D1/3/2 F401). Anlässlich derselben Einvernahme erklärte die Privatklägerin alsdann, sie, der Leiter und der Beschuldigte seien zum Beschuldigten nach Hause gegangen, um etwas zu holen. Sie habe sich den Weg gemerkt und deswegen gewusst, wo er wohne. Auch sonst seien sie oft dort durchgefahren, weil der Fussballplatz in der Nähe seiner Wohnung sei (D1/3/2 F402). Sie habe jeweils nur draussen vor dem Haus gewartet (D1/3/2 F404 f.). Es ist mithin bereits unklar, ob die Privatklägerin mit der Wohngruppe dem Beschuldigten etwas bringen gegangen sein soll, oder ob sie mit dem Beschuldigten in seiner Wohnung etwas holen gegangen sein soll. Weiter habe der Beschuldigte ihr gesagt, wie sie dorthin komme und nachher habe sie, glaube sie, mit dem 11er Tram und dem Bus gehen müssen (D1/3/2 F143). Sie sei mit dem Tram zu ihm nach Hause gefahren (D1/3/2 F117). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 bestätigte sie zwar, mit der Wohngruppe bei ihm zu Hause gewesen zu sein, indem sie ausführte, dass sie mal mit der Wohngruppe dort durchgefahren seien und sie sich einfach noch erinnern könne, dass sie dort durchgegangen seien. Er habe ihr nochmals gesagt, wo er genau wohne (D1/3/10 F25). Dies allerdings nur wenige Fragen nachdem sie erklärte, sie habe nicht mehr genau gewusst, wo er gewohnt habe, aber sie habe sich noch ein bisschen erinnern können (act. D1/3/10 S. 4 F 19). Die Privatklägerin führte auf Nachfrage überdies zusätzlich aus, dass der Beschuldigte ihr die Adresse gesagt und erklärt habe, welche Verbindungen sie nehmen müsse (D1/3/10 F26).

Die Aussagen der Privatklägerin stimmten mithin einzig punkto Besuch beim Beschuldigten mit der Wohngruppe überein. Es bleibt indessen auch diesbezüglich unklar, ob die Privatklägerin, der Leiter und der Beschuldigte in die Wohnung des Beschuldigten etwas holen gegangen sein sollen oder etwas bringen gegangen sein sollen. Anlässlich der zweiten Einvernahme wurde durch die Privatklägerin

denn auch nur angemerkt, dass sie mit der Wohngruppe bei seiner Wohnung durchgefahren sei. Zu keinem Zeitpunkt erwähnte sie, dass man etwas holen gegangen sei bzw. gebracht habe. Unklar bleibt auch, ob sich die Privatklägerin tatsächlich noch an die Lage der Wohnung des Beschuldigten habe erinnern können oder nicht. Auch diesbezüglich widerspricht sich die Privatklägerin. So erwähnt sie die Nähe der Wohnung zum Fussballplatz auch nur einmal. Dies wäre gewiss etwas, an das man sich erinnern könnte, zumal sie gemäss eigenen Aussagen fussballbegeistert ist. In Bezug auf die Adresse der Wohnung des Beschuldigten fällt auf, dass in der ersten Einvernahme nie die Rede von seiner Adresse ist. Dass er ihr die Adresse gegeben haben soll, wurde erst in der zweiten Einvernahme geäussert. Es stellt sich die Frage, warum die Privatklägerin angibt, die Adresse zu kennen, wenn sie in der Einvernahme davor erklärte, sie habe sich an die Lage der Wohnung erinnern können und daher gewusst, wo er wohne. Dass die Privatklägerin mit dem Bus bzw. Tram zum Beschuldigten nach Hause gefahren sein soll, bleibt ebenfalls unklar. Dies äussert sie nämlich lediglich in der ersten Einvernahme. In der zweiten Einvernahme erwähnt sie nur, dass der Beschuldigte ihr die Verbindungen erklärt haben soll. Wie bzw. mit welchen öffentlichen Verkehrsmitteln man von A nach B gekommen ist, namentlich wenn man lediglich einmal diesen Ort besucht hat (vgl. D1/3/2 F400), ist gewiss etwas, dass man zumindest vage in Erinnerung haben sollte und daher auch in einer weiteren Einvernahme erwähnen sollte. Es bleibt mithin schleierhaft, dass das öffentliche Verkehrsmittel nur in der ersten Einvernahme geäussert wurde.

6.1.6.5 Widersprüche ergeben sich sodann betreffend das Öffnen der Wohnungstür. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 erklärte die Privatklägerin einerseits, sie sei mit dem Tram zum Beschuldigten nach Hause und sie sei bei ihm gewesen und habe auf ihn gewartet. Dann habe er ihr aufgemacht. Nein, dann sei sie in die Wohnung und habe auf ihn gewartet. Er sei reingekommen und habe gefragt, warum sie da sei (D1/3/2 F117). Die Privatklägerin widersprach sich mithin in derselben Aussage. Sie bestätigte allerdings nur einige Fragen später, dass sie im Haus gewartet habe. Er sei noch nicht dort gewesen, er habe ihr gesagt, dass der Schlüssel im Briefkasten sei und dann sei sie rein (D1/3/2 F138). Auch anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 erklärte die

Privatklägerin, sie habe zuerst die Wohnung angeschaut und dann auf dem Sofa im Wohnzimmer gewartet (D1/3/10 F36). Sie habe nicht gewusst, dass der Beschuldigte nicht zu Hause gewesen sei (D1/3/10 F38). Sie habe die Wohnung angeschaut und Netflix geschaut (D1/3/10 F41).

Die Privatklägerin bestätigte folglich auch in der zweiten Einvernahme, dass der Beschuldigte nicht zu Hause gewesen sein soll und sie demnach selbständig die Wohnung betreten haben soll. Allerdings erwähnte sie in der zweiten Einvernahme, dass der Beschuldigte ihr zuvor gesagt habe, wo der Schlüssel liege (D1/3/10 F33 ff.). Es stellt sich diesbezüglich die Frage, wie die Privatklägerin nicht gewusst haben soll, dass der Beschuldigte nicht zu Hause sei, wenn er ihr vorab gesagt habe, wo der Wohnungsschlüssel liege. In der zweiten Einvernahme erwähnte die Privatklägerin neu auch, dass der Beschuldigte erschrocken sei, als sie in der Wohnung gewartet habe und er hineingekommen sei (D1/3/10 F19). Er sei hineingekommen, habe sich erschrocken und gefragt, wie sie dorthin gekommen sei, sie habe ihm gesagt, sie sei mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gekommen. Dann sei er zu ihr gekommen, habe sie umarmt und anschliessend habe er sie aufs Bett getragen oder so. Sie wisse es nicht mehr genau. Aber sie wisse, dass er sie angefasst habe (D1/3/10 F54). Dieser Zustand der Erschrockenheit wurde in der ersten Einvernahme nie geschildert. Nachvollziehbar erscheint hingegen, dass die Privatklägerin unterschiedliche Angaben zur Wartezeit machte, bis der Beschuldigte nach Hause gekommen sein soll. Gemäss der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 habe sie eine halbe Stunde warten müssen (D1/3/2 F160), gemäss der weiteren Einvernahme vom 19. August 2021 eine Stunde (D1/3/10 F40).

6.1.6.6 Weiter bleibt unklar, wann der Beschuldigte während des vermeintlich gemeinsamen Aufenthalts in seiner Wohnung konkret angefangen haben soll, die Privatklägerin unsittlich zu berühren. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 erklärte die Privatklägerin, er habe sie umarmt, sie seien auf dem Sofa gewesen. Umarmt und auch ... sie seien übergegangen zum Bett und dort habe er weitere Sachen gemacht. Aber sie könne sich nicht mehr erinnern (D1/3/2 F118). Auf die Frage, ob es, als er nach Hause gekommen sei, mit Anfassen begonnen habe oder ob sie zuerst geredet oder etwas getrunken haben, ergänzte die

Privatklägerin anschliessend, dass der Beschuldigte sie zuerst gefragt habe, ob sie noch etwas trinken wolle, dann habe sie ja gesagt und er habe ihr eine Cola gegeben. Dann habe er angefangen sie anzufassen und sie ins Zimmer zu tragen (D1/3/2 F162). Nur einige Fragen vorher erklärte die Privatklägerin noch, dass der Beschuldigte sie auf dem Sofa umarmt habe und erst im Bett weitere Sachen geschehen seien (vgl. D1/3/2 F118).

Es ist demnach unklar, ob die sexuellen Handlungen bereits auf dem Sofa oder erst im Bett angefangen haben sollen. Dass der Privatklägerin etwas zu trinken angeboten worden sein soll, kam ebenso erst auf, als die Privatklägerin explizit darauf angesprochen wurde. Von sich aus erwähnte sie das nie, insbesondere auch nicht anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021. Als sie damals gefragt wurde, was denn passiert sei, als der Beschuldigte nach Hause gekommen sei, schilderte sie den Ablauf folgendermassen: *"Dann ist er... Also zuerst hat er die Türe aufgemacht, hat gesehen, dass ich dort bin, hat sich erschrocken und hat gefragt, wie ich dorthin gekommen bin. Dann habe ich ihm halt gesagt mit den ÖV. Dann ist er zu mir gekommen, hat mich umarmt und nachher hat er mich aufs Bett getragen oder so, ja. Und dort ja... Weiss ich nicht mehr genau... Aber ich weiss, dass er mich angefasst hat und..., ja."* (D1/3/10 F54). Zudem konnte sie das Getränk bezeichnen – es soll eine Cola gewesen sein – hingegen konnte sie andere, relevante Tatsachen nicht mehr wiedergeben.

6.1.6.7 Wie bzw. was für sexuelle Handlungen damals stattgefunden haben sollen, bleibt genauso fraglich. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 erklärte die Privatklägerin, sie wisse einfach, dass der Beschuldigte sie auch zwischen den Beinen angefasst und sich ausgezogen habe (D1/3/2 F118). Das Anfasen sei über den Kleidern gewesen, er habe versucht sie auszuziehen, sie habe dann nein gesagt und er habe aufgehört (D1/3/2 F102). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 gab die Privatklägerin hingegen an, das Anfasen sei unter den Kleidern gewesen (D1/3/10 F57). Auch hier sind relevante Widersprüche zu erkennen.

6.1.6.8 Auf die Frage, was der Beschuldigte denn alles ausgezogen habe, erklärte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021, die

Hose, das Leibchen und ja. Die Unterwäsche habe er nicht [ausgezogen] (D1/3/2 F120). Er habe, glaube sie, nur Unterhosen angehabt (D1/3/2 F183). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 bestätigte sie dies. Sie führte zwar anfänglich aus, dass der Beschuldigte bestimmt die Hose und die Unterhose ausgezogen habe (D1/3/10 F63). Nur wenige Fragen später korrigierte sie sich indessen und bestätigte, dass er die Unterhose nicht ausgezogen habe (D1/3/10 F66 f.). Die Privatklägerin korrigierte hier zwar ihre Antwort, womit ihre Aussagen anlässlich beider Einvernahmen im Wesentlichen übereinstimmen. Dennoch kann auch hier ein unbestimmtes Aussageverhalten der Privatklägerin festgestellt werden.

6.1.6.9 Weiter führte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, dass der Beschuldigte anschliessend mit den Händen versucht habe, sie zu fingern. Dort habe sie ihm auch "*Stopp*" gesagt, das wisse sie noch. Dann habe er nicht aufgehört. Sie habe erneut "*Stopp*" gesagt, und da habe er aufgehört. Nachher habe er wieder angefangen und sie habe sich nicht mehr getraut, "*Stopp*" zu sagen (D1/3/2 F121). Auch anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 erklärte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe sie versucht zu "*fingern*" und an den Brüsten anzufassen (D1/3/10 F70). Sie wisse aber nicht mehr, ob er die Brüste über dem BH oder unter dem BH oder über dem T-Shirt angefasst habe (D1/3/10 F78).

6.1.6.10 Weiter erklärte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 anfänglich, dass der Beschuldigte ihre Hand an seinen Penis gelegt und gewollt habe, dass sie ihm "*ein wixe*" (D1/3/2 F130). Sie habe das gemacht, weil er ihre Hand wiederholt an seinen Penis gelegt habe und "*es gemacht*" habe, nachdem sie ihre Hand weggezogen habe (D1/3/2 F131). Auch auf Nachfrage bestätigte die Privatklägerin, ihm "*ein gewixt*" zu haben (D1/3/2 F132; vgl. auch D1/3/2 F181). Es wurde der Anschein erweckt, die Privatklägerin sei sich dieser Sache sicher. Nur wenige Fragen später erklärte die Privatklägerin indessen in derselben Einvernahme von selbst, dass sie dem Beschuldigten in der Wohnung keinen habe "*runterholen*" müssen (D1/3/2 F253). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 führte die Privatklägerin auch aus, sie habe ihn an diesem Abend nicht angefasst. Nicht so. Nicht intim, nein (D1/3/10 F80). Auch auf

erneute Nachfrage, bestätigte die Privatklägerin, den Beschuldigten nirgends berührt zu haben (D1/3/10 F95). Es kann mithin aufgrund der inkonsistenten Aussagen der Privatklägerin nicht nachvollzogen werden, ob sie den Beschuldigten an dem besagten Abend überhaupt berührt haben soll oder nicht.

6.1.6.11 Die Wohnung des Beschuldigten konnte die Privatklägerin sehr genau beschreiben und auf Papier übertragen. So konnte sie benennen, wo das Sofa steht, welche Form es hat. Sie konnte beschreiben, wo die Hantelbank steht, sie konnte das Schlafzimmer einzeichnen. Die Zeichnung ist demnach sehr genau (vgl. D1/3/2 F145 ff.). Dies gibt selbst der Beschuldigte zu, dass die Zeichnung mit wenigen Ausnahmen seiner Wohnung entspreche (vgl. D1/2/2 F45). Auf entsprechende Frage gab die Privatklägerin denn auch an, dass sich die Wohnung im zweiten oder dritten Stock befinde (D1/3/2 F144). Auf Nachfrage, ob sich die Befragende richtig erinnere, bestätigte die Privatklägerin, dass der Beschuldigte im 3. Stock wohne (D1/3/2 F406).

Die von der Privatklägerin angefertigte Skizze der Wohnung des Beschuldigten ist gewiss ausgesprochen detailgetreu und zeugt davon, dass die Privatklägerin mutmasslich in der Wohnung des Beschuldigten gewesen sein muss. Es ist kaum denkbar, eine derart detailgetreue Skizze im Anschluss an eine virtuelle Wohnungsbesichtigung entwerfen zu können. Daraus kann indessen nicht direkt geschlossen werden, dass die Privatklägerin gemeinsam mit dem Beschuldigten in seiner Wohnung gewesen ist. Gemäss Aussagen verschiedener Zeugen und Auskunftspersonen wussten gewisse Bewohner des Wohnheims offenbar, wo der Schlüssel des Beschuldigten liegt. Auch seine Wohnadresse war nicht unbekannt, wie die Ausführungen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen erhellen.

6.1.6.12 Weiter erklärte die Privatklägerin, dass der Beschuldigte sie anschliessend mit seinem Auto nach Hause bzw. in die Wohngruppe gefahren habe. Dies sei nach 03.00 Uhr gewesen (D1/3/2 F187). So konnte sie denn auch das Modell und die Farbe des Autos nennen (D1/3/2 F188 ff.). Dies kann indessen auch damit begründet werden, dass der Beschuldigte sein Auto jeweils im Parkhaus des Wohnheims parkiert hat. So wusste denn auch I._____, was für ein Auto der Beschuldigte

fährt (vgl. hinten Ziffer 6.2.7.6). Überdies ist die Privatklägerin selbst bereits mit dem Beschuldigten in seinem privaten Auto gefahren, als der Beschuldigte sie zur Erstattung einer Anzeige begleitet hat (vgl. hinten Ziffer 0).

6.1.7. Zu den sexuellen Handlungen im Allgemeinen

6.1.7.1 Auf die Frage, wie oft sie dem Beschuldigten eins habe "*runterholen*" müssen, führte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, sie glaube ungefähr drei Mal (D1/3/2 F219). Nur kurze Zeit später korrigierte sie sich und hielt fest, dass es eher vier Mal gewesen seien. Einmal da und einmal in der Quarantäne und.... ja, vier. So viel kann sie sich nicht erinnern (D1/3/2 F220). Auf die Nachfrage, wann die anderen zwei Mal gewesen seien, ergänzte die Privatklägerin, diese seien in dieser Zeit gewesen, in der der Beschuldigte manchmal am Abend zu ihr gegangen sei (D1/3/2 F221). Als die Privatklägerin in derselben Einvernahme zu einem späteren Zeitpunkt erneut gefragt wurde, wie viele Male sie dem Beschuldigten eins habe "*runterholen*" müssen, führte sie aus, dass sie es nicht mehr wisse (D1/3/2 F256). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 hielt sie dann wieder fest, sie habe dem Beschuldigten zwei Mal eins "*gewixt*" (D1/3/10 F252). Einmal sei er gekommen und einmal nicht (D1/3/10 F253). Auch hier blieben die Aussagen inkonsistent und widersprüchlich. Während die Privatklägerin anfänglich unterschiedliche Aussagen tätigte, schien sie in der zweiten Einvernahme eine genaue Anzahl nennen zu können. Überdies konnte sie angeben, ob der Beschuldigte zum Orgasmus gekommen sei oder nicht. Dies wirft Fragen auf, wenn man bedenkt, dass sie sich in der ersten Einvernahme denn nicht einmal an die Anzahl der Vorfälle erinnern konnte.

6.1.7.2 Auf die Frage, ob noch etwas mehr passiert sei abgesehen von Zungenküssen, Berührungen an den Brüsten, Finger einführen, sie dem Beschuldigten eins "*runterholen*", erklärte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 zunächst, nein (D1/3/2 F222). Anschliessend erklärte sie auf die Frage, ob sie dem Beschuldigten habe "*blasen*" müssen oder er ihr "*geblasen*" habe oder ähnliches, er habe ihr [geblasen] (D1/3/2 F223). Offenbar sei also doch mehr passiert, als das, was zuvor aufgezählt und durch die Privatklägerin zunächst bestätigt wurde. Später erklärte die Privatklägerin dann aber erneut, es habe

abgesehen von Zungenküssen, Küssen auf den Mund und auf den Hals keine Küsse an weiteren Stellen gegeben (D1/3/2 F270). Diese Aussage würde per se wieder gegen eine orale Befriedigung durch den Beschuldigten bei der Privatklägerin sprechen. Darauf angesprochen mit der Frage, was sie denn damit gemeint habe, als sie zuvor gesagt habe, "*er bei mir*", erklärte die Privatklägerin: "*Ja oral. Oralsex. So heisst das glaub. Mit der Zunge.*" (D1/3/2 F271). Es wird der Eindruck erweckt, als hätte die Privatklägerin ihre Antwort regelmässig den Fragen angepasst. So erklärte die Privatklägerin denn auch erst auf die Frage, ob auch sie den Beschuldigten oral befriedigt habe, ja, sie glaube zwei Mal (D1/3/2 F275). Es scheint, als wäre dies gar nie thematisiert worden, wenn die Privatklägerin nicht explizit danach gefragt worden wäre.

6.1.7.3 Auch die Antworten der Privatklägerin auf die Frage, wie viele Male der Beschuldigte versucht habe mit der Privatklägerin zu schlafen, sind nicht deckungsgleich. So führte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 aus, der Beschuldigte habe zwei Mal versucht, mit ihr zu schlafen (D1/3/2 F237). Als die Befragende diese Aussage wiederholte und die Privatklägerin diesbezüglich um Bestätigung ersuchte, erklärte die Privatklägerin: "*Ja... Nein, habe ich nicht drei gesagt. Drei.*" (D1/3/2 F248). Sie ergänzte, sie glaube, der Beschuldigte habe zwei bis drei Mal versucht, mit ihr zu schlafen (D1/3/2 F249). Die Privatklägerin wechselte mithin innerhalb von 11 Fragen ihre Meinung in Bezug auf die Anzahl Versuche des Beschuldigten mit der Privatklägerin Geschlechtsverkehr zu vollziehen.

6.1.7.4 Auf die Frage, ob der Beschuldigte die Privatklägerin mal zu etwas gezwungen habe, erklärte sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021, nein. Also zu allem ein wenig, aber jetzt nicht... (D1/3/2 F303). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 wurde sie erneut gefragt, ob sie jeweils einverstanden gewesen sei, wenn der Beschuldigte sie angefasst habe. Darauf erklärte sie, ja, ich glaube schon, ja. (D1/3/10 F280). Beim Rummachen sei sie einverstanden gewesen (D1/3/10 F281 f.). Als die Befragende ihre Aussage, dass sie beim Rummachen einverstanden gewesen sei, wiederholte und diesbezüglich um Bestätigung ersuchte, erklärte die Privatklägerin auf einmal: "*Also nicht einver-*

standen, aber so... Ist halt nicht so... Habe ich es nicht so schlimm gefunden, wie bei den anderen Sachen. Also ich habe es schon schlimm gefunden, aber alles andere habe ich halt schlimmer gefunden." (D1/3/10 F283). Es wirft Fragen auf, wenn die Privatklägerin diesbezüglich nicht klar aussagen konnte. Die emotionale Verfassung ist doch gerade etwas Bleibendes, das man noch Jahre später durchleben kann. Auch hier: Mit sämtlichen neu gestellten bzw. anders formulierten Fragen änderten sich die Antworten der Privatklägerin.

6.1.8. Zum letzten Vorfall

6.1.8.1 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 führte die Privatklägerin auf die Frage, wann der Beschuldigte ihr zuletzt zu nahe gekommen sei, aus *"Ich glaube, vor zwei Wochen...nein, zwei Wochen. Wenn ich mich nicht täusche."* (D1/3/2 F39). Sie sei in ihrem Zimmer gewesen. Er kam rein, um ihr mitzuteilen, dass sie in sein Pikettzimmer gehen könne, wenn etwas sei und sie reden möchte. Es sei ihr damals nicht gut gegangen und sie habe mit dem Beschuldigten reden wollen. Dies habe sie anschliessend auch getan. Als die Privatklägerin nach dem Gespräch habe gehen wollen, habe der Beschuldigte sie nicht mehr rausgelassen. Er habe ihr gesagt, sie solle sich auf das Bett setzen und mit ihm *"Sachen machen"*. Er habe sie zwischen den Beinen und an den Brüsten angefasst (D1/3/2 F39). Auf Nachfrage, ob der Beschuldigte der Privatklägerin mithin ungefähr zuletzt vor 2 Wochen zu nahe gekommen sei, erklärte die Privatklägerin, dass es auch länger her sein könne (D1/3/2 F41). Die Privatklägerin ist sich also selbst nicht ganz sicher, wann der letzte Vorfall genau passiert sein soll, als (zwei Fragen später) nachgefragt worden ist. Weiter führte die Privatklägerin aus, dass der Beschuldigte ungefähr um 22.00/23.00 Uhr zu ihr ins Zimmer gegangen sei (D1/3/2 F54). Sie sei ungefähr eine halbe Stunde später zu ihm ins Pikettzimmer gegangen, weil sie Heimweh gehabt hätte (D1/3/2 F57). Sie habe, glaube sie, eine Fussballhose und ein normales T-Shirt getragen (D1/3/2 F59). Kurze Hosen, bis zu den Knien (D1/3/2 F60). Normalerweise schlafe sie in diesen Sachen, manchmal aber auch mit einem Unterleibchen und kurzen Hosen (D1/3/2 F61). Auf die Frage, wo sie genau hingegangen sei bzw. ob sie ihm stehend erzählt habe, dass sie Heimweh hatte, führte die Privatklägerin aus, sie sei zu ihm ins Büro gegangen (D1/3/2 F63). Anschlies-

send wollte er, dass sie mit ihm schlafe. Danach gingen sie ins Pikettzimmer. Die Privatklägerin habe dann rausgehen wollen, der Beschuldigte habe sie aber nicht rausgelassen (D1/3/2 F64). Er habe sie die ganze Zeit angefasst und gefragt, ob sie es mit ihm "*machen*" würde. Da habe sie nein gesagt und gewusst, dass er mit ihr hat schlafen wollen (D1/3/2 F68). Auf die Frage, wo der Beschuldigte sie denn überall angefasst habe, erklärte die Privatklägerin "*Zwischen den Beinen. Er hat auch versucht mich zu küssen. Ja...an den Brüsten und...ja.*" (D1/3/2 F69). Auf entsprechende Frage, wieso es denn beim Versuch des Küssens geblieben sei, erklärte sie allerdings nur wenige Fragen danach, dass er versucht habe sie auf den Mund zu küssen und es dann auch passiert sei. Er habe sie geküsst. (D1/3/2 F87-89). Es sei mit Zunge und so gewesen (D1/3/2 F92). Ebenfalls wenige Fragen später ergänzte die Privatklägerin auf die Frage, ob es noch weitere Berührungen gegeben habe, abgesehen von denjenigen an den Brüsten und Beinen, dass er sie am "*Arsch*" angefasst habe (D1/3/2 F100). Weiter verneinte die Privatklägerin anfänglich die Frage, ob sie noch wisse, ob der Beschuldigte sie über oder unter den Kleidern berührt habe (D1/3/2 F73). Nur einige Fragen später erklärte sie dann aber, dass der Beschuldigte sie über den Kleidern angefasst habe, aber auch versucht habe, diese ausziehen. Sie habe dann nein gesagt und er habe aufgehört (D1/3/2 F102). Sie bestätigte alsdann, dass der Beschuldigte sie beim letzten Vorfall nie unter den Kleidern angefasst habe (D1/3/2 F103). Angesprochen auf diesen Widerspruch, sagte die Privatklägerin erneut aus, dass sie nicht mehr wisse, ob er sie über oder unter den Kleidern berührt habe (D1/3/2 F104). Sie vermute aber, dass er sie über den Kleidern berührt habe (D1/3/2 F105). Die Inkonsistenz der Aussagen ist augenscheinlich. Insbesondere fällt auf, dass die Privatklägerin zu gewissen Themen anfänglich bestimmt aussagte, und dann auf entsprechende Nachfrage erklärte, sie wisse es doch nicht mehr so genau oder es habe sich eben doch anders als zuvor erläutert abgespielt.

6.1.8.2 Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 konnte sie sich alsdann nicht mehr erinnern, wo der letzte Vorfall geschehen sei (D1/3/10 F267). Dort sei, glaube sie, auch nur rummachen gewesen, weil sie könne sich gar nicht erinnern (D1/3/10 F266). Diesbezüglich konnte die Privatklägerin indessen anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 deutlich ausführen,

wann und wie der letzte Vorfall sich ereignet haben soll. Sogar an ihre Garderobe konnte sie sich erinnern. Dieser Gesinnungswechsel ist nicht nachvollziehbar.

6.1.8.3 Weiter erklärte die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021, dass abgesehen von diesem letzten Vorfall im Büro sonst nie etwas passiert sei (D1/3/2 F212 und F213). Der Beschuldigte sei sonst immer in ihr Zimmer gekommen (D1/3/2 F214). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. August 2021 führte sie indessen aus, dass der Beschuldigte sie bereits vor dem Vorfall in der Wohnung in der Wohngruppe, im Schlafzimmer der Leiter, wo er schlafen sollte [damit ist wohl das Büro gemeint], "*gefingernet*" habe (D1/3/10 F102-106). Sie wisse es aber nicht mehr. Sie könne sich nicht mehr erinnern, was genau passiert sei, aber sie wisse, dass er versucht habe, sie zu "*fingern*", und sie ihm "*Stopp*" gesagt habe (D1/3/10 F123-125). Auch diesbezüglich tätigte die Privatklägerin mithin unterschiedliche Angaben. Während gemäss der ersten Einvernahme abgesehen vom letzten Vorfall nie etwas im Büro geschehen sein soll, soll sie gemäss ihren Aussagen anlässlich der zweiten Einvernahme bereits vor ebendiesem letzten Vorfall im Pikettzimmer, welches zeitgleich als Büro fungiert, angefasst worden sein.

6.1.9. Zum Verbleib der Privatklägerin im Wohnheim

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2021 erklärte die Privatklägerin auf die Frage, ob sie bereits vorher mal gesagt habe, dass sie nicht mehr in dieser Wohngruppe sein wolle, ja (D1/3/2 F347). Sie habe das ihrer Bezugsperson, Frau AE._____, gesagt (D1/3/2 F348 ff.). Frau AE._____ habe sie daraufhin gefragt, wo sie denn hinwolle und die Privatklägerin habe gesagt, zu ihrem Vater. Dann sei das nicht gegangen und jetzt sei es Thema, dass sie zu ihrem Onkel gehe (D1/3/2 F351). Wie nachfolgende Ausführungen erhellen, äusserte die Privatklägerin den Wunsch, das Heim verlassen zu können, offenbar auch gegenüber anderen.

6.1.10. Fazit zu den Aussagen der Privatklägerin

Die Aussagen der Privatklägerin sind in der Tendenz dürr, platt und weisen insgesamt sehr wenige originelle Details auf. Details werden mehrheitlich nur auf kon-

krete Fragen, namentlich auch auf aktives Nachfragen, preisgegeben. Die Aussagen der Privatklägerin orientieren sich jeweils an der Formulierung der gestellten Frage. Wird die Frage umformuliert, erfolgt eine andere Antwort. Die Aussagen der Privatklägerin bauen daher auf den gestellten Fragen auf, was zur Folge hat, dass sich die Privatklägerin praktisch durchgehend in Widersprüche verstrickt. Bereits innerhalb der gleichen Einvernahme sind ihre Aussagen zu diversen Einzelheiten uneinheitlich und unbestimmt. Zwischen verschiedenen Einvernahmen ergeben sich Inkongruenzen dergestalt, dass Ereignisse Erwähnung finden, die zuvor kein Thema waren oder solche, die zuvor geschildert worden waren, später nicht wiederholt wurden. Dies spricht nicht für erlebnisbasierte Schilderungen. Spontane Schilderungen und von sich aus dargestellte Emotionen sind überdies kaum zu finden. Die Aussagen sind deshalb insgesamt unglaublich. Die Anklagevorwürfe lassen sich nicht mit der erforderlichen Überzeugung erstellen, sondern nur wenn selektiv die vielen Widersprüche und Unklarheiten ausgeblendet werden. Diese Zweifel lassen sich jedoch nicht mit weiteren Beweismitteln überwinden, wie sich nachstehend ergibt.

6.2. Aussagen der Zeugen und Auskunftspersonen

6.2.1. Die Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen können allesamt nicht von persönlichen Beobachtungen von vom Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin ausgeführten unsittlichen Berührungen bzw. sexuellen Handlungen berichten. Die Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen können *lediglich* über Wahrnehmungen und Beobachtungen in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin sowie Erzählungen der Privatklägerin von unsittlichen Berührungen bzw. sexuellen Handlungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin berichten.

6.2.2. Aussagen des Zeugen V. _____

6.2.2.1 V. _____ ist der Onkel der Privatklägerin (D1/4/12 F7). Den Beschuldigten kennt er aus der Wohngruppe am F. _____, in welcher die Privatklägerin gewohnt hat (D1/4/12 F6). Auf die Frage, was er für einen Eindruck vom Beschuldigten habe, erklärte V. _____, einen sehr guten. Er habe vom Beschuldigten geschwärmt. Seine

ganze Familie ebenfalls (D1/4/12 F22). V._____ habe zurzeit wieder weniger Kontakt mit der Privatklägerin (D1/4/12 F19). Auf die Frage, warum, erklärte er, dass die Privatklägerin immer "rumgeschubst" werde. Mal sei sie bei seiner Schwester, mal im AF._____. Er habe die Privatklägerin zu sich nehmen wollen, aber ihre Mutter und seine Schwester hätten nicht mitgemacht. Ihm sei das Ganze verleidet und so sei der Kontakt wieder auseinander gegangen (D1/4/12 F28).

6.2.2.2 Auf die Frage, ob er der Privatklägerin geglaubt habe, als sie ihm von den Vorfällen mit dem Beschuldigten erzählt habe, erklärte V._____, dass es die Privatklägerin nicht gut gehabt habe. Sie habe immer weggewollt. Sein erster Gedanke war deswegen, dass sie lügen würde, um vom Heim wegzukommen. Er habe ihr dann erklärt, dass es auch andere Wege gebe, um vom Heim wegzukommen. Wenn der Beschuldigte dies tatsächlich gemacht habe, dann sei er am "Arsch". Er habe ihr auch gesagt, dass sie die Wahrheit sagen solle. Die Privatklägerin habe ihm daraufhin bestätigt, dass der Beschuldigte das wirklich getan habe (D1/4/12 F29). Dass die Privatklägerin nicht gerne im Heim gewesen sei, habe ihm die Heimleitung erzählt (D1/4/12 F30).

6.2.3. Aussagen der Zeugin H._____

6.2.3.1 H._____ steht sowohl in einem beruflichen als auch in einem privaten Verhältnis zum Beschuldigten und ist auf der gegenüberliegenden Wohngruppe am F._____ als Sozialpädagogin beschäftigt (D1/4/8 F6 f.).

6.2.3.2 Zum Verhältnis zur Privatklägerin

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 5. Juli 2021 erklärte H._____ auf die Frage, ob sie mit der Privatklägerin zu tun habe bzw. was sie ein Verhältnis mit der Privatklägerin habe, dass sie am Wochenende und in den Ferien gruppenübergreifend arbeite. An den Abenden hätten sie jeweils auch gemeinsame Sachen unternommen. Sie habe es grundsätzlich gut mit der Privatklägerin gehabt. Da sie allerdings ein gutes Verhältnis mit dem Beschuldigten habe, habe die Privatklägerin sie immer wieder schlecht machen wollen und gegenüber dem Beschuldigten Unwahrheiten über sie erzählt. Unter anderem habe die Privatklägerin ihr von ihren

Männergeschichten erzählt. Dies aber nur dann, wenn der Beschuldigte nicht gearbeitet habe. Sobald der Beschuldigte anwesend gewesen sei, habe die Privatklägerin sie ignoriert und habe auch Dinge gesagt wie, dass sie (die Privatklägerin) nicht mit ihr sprechen wolle. Die Privatklägerin sei wie ein anderer Mensch gewesen, wenn der Beschuldigte anwesend gewesen sei. Es sei auch schon vorgekommen, dass der Beschuldigte beim Arbeiten zu ihr (H._____) gegangen sei und sie gefragt habe, ob sie dies und jenes zur Privatklägerin gesagt habe. Dies seien aber Dinge gewesen, die sie nie gesagt habe. Auch habe die Privatklägerin ihr auf Snapchat eine Nachricht vom Handy des Beschuldigten geschickt, nachdem sie (H._____) sich mit dem Beschuldigten verabredet habe, und habe geschrieben, dass der Beschuldigte am Abend nicht komme. Der Beschuldigte habe diese Nachricht indessen nicht geschrieben, sondern es müsse die Privatklägerin gewesen sein. Der Beschuldigte sei nämlich aufgetaucht. Einmal habe die Privatklägerin auch ein falsches Profil auf Instagram erstellt, um ihnen, also ihr (H._____) und dem Beschuldigten, zu folgen (D1/4/8 F18).

6.2.3.3 Zum Verhältnis zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 5. Juli 2021 erklärte H._____, die Privatklägerin und der Beschuldigte hätten ein sehr gutes Verhältnis gepflegt. Sie seien sich sehr nahe gestanden. Er sei die erste und auch die wichtigste Bezugsperson der Privatklägerin gewesen. Sie (H._____) habe sich gedacht, die Privatklägerin sei in ihn verliebt. Darüber habe sie auch mit dem Beschuldigten gesprochen. Der Beschuldigte habe die Privatklägerin sehr geschätzt und habe sie auch sehr gerne. Die Privatklägerin habe A._____ aber auch sehr leid getan. Sie (die Privatklägerin) habe bei ihm das arme Heimkind gespielt. Darauf habe der Beschuldigte auch entsprechend reagiert (D1/4/8 F19). H._____ erklärte weiter, ihr sei nie etwas Ungewöhnliches aufgefallen. Der Beschuldigte und die Privatklägerin hätten es sehr gut gehabt und seien sich sehr nahe gewesen. Der Beschuldigte sei zu allen Kindern sehr herzlich und mit allen Kindern körperlich sehr nahe. Er sei ja auch Fussballtrainer. Dort sei es bestimmt normal, dass ein Kind ab und an mal auf den Schooss des Trainers sitze, oder dieser dem Kind durch das Haar fahre. Dies sei für den Beschuldigten eine grosse Umgewöhnung gewesen. Der Umgang im

Wohnheim sei distanzierter. Sie sei aber der Meinung, dass der Beschuldigte nie eine Grenze überschritten habe (D1/4/8 F21).

Auf die Frage, was sie von den Vorwürfen, der Beschuldigte habe sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vorgenommen, halte, erklärte H._____, sie finde es sehr schlimm und könne es sich nicht vorstellen (D1/4/8 F23). H._____ führte weiter aus, dass sie einmal ein Bild des Beschuldigten an die Wand gehängt habe. Anschliessend sei die Privatklägerin gekommen und habe das Bild zerrissen. Auf Nachfrage habe die Privatklägerin gesagt, der Beschuldigte habe sie für einen Fussballmatch angemeldet, an den sie gar nicht habe gehen wollen. Der Beschuldigte habe dies auch bestätigt. Er habe dann erzählt, dass er am Morgen ein Gespräch mit der Privatklägerin gehabt habe und sie habe ihm gesagt, dass sie eine Freundin habe, die sechzehn Jahre alt sei und mit einem dreissigjährigen Mann zusammen sei. Da habe der Beschuldigte erstmals das Gefühl gehabt, dass sich das auf ihn beziehe. Er habe der Privatklägerin dann gesagt, dass er das nie machen würde. Die Privatklägerin sei wütend geworden und weggelaufen. Weiter schilderte H._____ eine Situation vom März 2020. Der Beschuldigte habe mit der Privatklägerin darüber gesprochen, in wen sie (die Privatklägerin) verliebt sei. Die Privatklägerin habe dem Beschuldigten erzählt, sie habe das noch nie jemandem erzählt, nicht einmal ihren besten Freundinnen. Die Privatklägerin habe dem Beschuldigten dann einen Zettel geschrieben, auf dem handschriftlich geschrieben gewesen sei: *"Ich sage es dir am tt. April 2025."* Sie (H._____) und der Beschuldigte hätten gedacht, die Privatklägerin wolle es einfach an ihrem Geburtstag sagen, da die Privatklägerin am tt. April Geburtstag habe. Erst dann sei ihnen die Jahreszahl aufgefallen. Sie hätten sich gedacht, dass die Privatklägerin im Jahr 2025 älter sei und es dann legal sei. Für sie (H._____) sei das ein Beweis gewesen, dass die Privatklägerin in den Beschuldigten verliebt gewesen sei (D1/4/8 F27).

6.2.3.4 Zum Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten

Auf die Frage, ob die Kinder im F._____ wissen, wo der Beschuldigte wohne, erklärte H._____ anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 5. Juli 2021, sie glaube schon. Es sei sehr einfach herauszufinden. Auf Google stehe die Adresse des Beschuldigten aufgrund seines Amts als Fussballtrainer. Der Beschuldigte

habe überdies einmal ein Fussballturnier organisiert und habe einen Zettel, worauf seine Wohnadresse und seine Handynummer ersichtlich seien, den Kindern gegeben, welche auch Fussball spielten (D1/4/8 F28). H._____ führte weiter aus, sie wisse nicht, ob der Beschuldigte Fotos von seiner Wohnung gezeigt habe. Sie (H._____) habe allerdings bestimmt schon mit ihm per Video telefoniert. Da habe er den Kindern die Wohnung gezeigt. Sie hätten vermehrt in dieser Form telefoniert (D1/4/8 F29). Dabei habe der Beschuldigte sein Wohnzimmer gezeigt. Er sei einmal durch die Wohnung gelaufen, wenn sie sich richtig erinnere. Sie wisse es ab er nicht mehr so genau (D1/4/8 F30). Die Privatklägerin sei damals bestimmt dabei gewesen (D1/4/8 F31).

H._____ erklärte weiter, sie könne sich vorstellen, dass es bei den Kindern ein Thema gewesen sei, wo der Wohnungsschlüssel des Beschuldigten gewesen sei bzw. dass dieser sich im Milchkasten des Beschuldigten befinde. Es habe diesbezüglich eine Situation gegeben, die der Beschuldigte ihr erzählt habe, nämlich, dass die Privatklägerin ihn "verarscht" habe und gesagt habe, dass sie in seiner Wohnung gewesen sei. Dies habe die Privatklägerin mit Wissen um Einrichtungsgegenstände und Einrichtungsstücke legitimiert. Der Beschuldigte sei erschrocken gewesen. Irgendwann habe die Privatklägerin gelacht und ihm gesagt, er sei reingefallen. Der Beschuldigte habe ihr (H._____) auch erzählt, dass die Privatklägerin immer wieder gesagt habe, dass sie mal zum Beschuldigten nach Hause gehen würde. Der Beschuldigte habe ihr (H._____) überdies gesagt, dass er regelmässig das Gefühl habe, dass einige Gegenstände in seiner Wohnung anders stehen würden. So, als sei jemand in seiner Wohnung gewesen (D1/4/8 F34).

6.2.4. Aussagen der Auskunftsperson G._____

6.2.4.1 G._____ ist die Vorgesetzte des Beschuldigten und war seine Praxisanleiterin in Ausbildung zum Sozialpädagogen (D1/4/6 F3; D1/4/7 F6). Die Privatkläge-

rin war in der Wohngruppe im F. _____ platziert, wo der Beschuldigte und G. _____ beschäftigt sind (D1/4/7 F7).

6.2.4.2 Zum Verhältnis zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2021 führte G. _____ aus, der Beschuldigte habe zur Privatklägerin sicher das engste Verhältnis gehabt. Es habe ein grosses Vertrauen in beide Richtungen geherrscht. Die Privatklägerin habe den Beschuldigten auch ganz klar als Wunschbezugsperson ausgesucht. Sie habe auch in Bezug auf den Beschuldigten einen grossen Besitzanspruch gehabt. Es sei auch schon passiert, dass sie Kinder von der Seite vom Beschuldigten geschubst habe. Auch gerade wegen der Anzeige, wo der Beschuldigte die Privatklägerin begleitet habe, habe die Privatklägerin gegenüber E. _____ geäussert, dass der Beschuldigte nur für sie gekommen sei, auch wenn er wegen seines Bezugskindes am F. _____ gewesen sei und an diesem Tag nichts mit der Privatklägerin zu tun gehabt habe. Man habe auch den Eindruck gehabt, dass die Privatklägerin in den Beschuldigten verliebt gewesen sei. Der Beschuldigte habe darauf gemeint "*Nein, sie ist noch ein Kind, sicher nicht*". Die Privatklägerin habe ein Talent gehabt, zu ihren Wünschen zu kommen. Man habe auch darüber gesprochen, welches Kind im Nachtdienst am meisten vorbeikomme. Da habe der Beschuldigte geäussert, dass die Privatklägerin ihn am regelmässigsten aufgesucht habe. Über Leute, welche ebenfalls gut mit dem Beschuldigten ausgekommen seien, habe die Privatklägerin oft Lügen verbreitet (D1/4/6 F33). Weiter erklärte G. _____, dass die Privatklägerin immer beim Beschuldigten habe sein wollen, wenn er da gewesen sei. Wenn der Beschuldigte ein Kind gefahren habe, habe die Privatklägerin ebenfalls mit gewollt (D1/4/6 F34). Die Privatklägerin habe auch nie bekundet, dass sie Distanz zum Beschuldigten haben möchte (D1/4/6 F46). Der Beschuldigte sei sicher oft im Zimmer der Privatklägerin gewesen. Die Türe sei oft sperrangelweit offen gewesen und der Beschuldigte habe immer den nötigen Abstand zur Privatklägerin gehabt (D1/4/6 F50). So bestehe denn auch die Regel, dass die Türe offen sein müsse (D1/4/6 F51).

Diese Ausführungen sind im Wesentlichen deckungsgleich mit den Aussagen anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 5. Juli 2021. Auch da erklärte

G._____, dass die Privatklägerin und der Beschuldigte ein sehr enges Verhältnis pflegten. Der Beschuldigte sei klar die Vertrauensperson der Privatklägerin gewesen. Das sei auch Thema in der Praxisleitung gewesen. Sein Bezug sei fast brüderlich gewesen. Der Beschuldigte habe darauf achten müssen, dass die anderen Kinder nicht zu kurz kommen würden. Die Privatklägerin habe ihm alles anvertraut und auch gewünscht, dass der Beschuldigte sie begleiten würde im anderen Missbrauchsfall. Auch in den Ferien sei die Privatklägerin manchmal extra gekommen, um den Beschuldigten zu sehen, wenn er gearbeitet habe. Sie sei extra auf die Gruppe gekommen, wenn der Beschuldigte dort gewesen sei. Nach seinem Feierabend sei sie auch wieder schnell gegangen. Im Alltag sei aufgefallen, dass die Privatklägerin den Beschuldigten sehr für sich beansprucht habe und sie versucht habe, die anderen Kinder vom Beschuldigten wegzudrängen. Die Privatklägerin habe sich oft dazwischen gedrängt. Sie habe teils andere Kinder auch weggestossen, um neben dem Beschuldigten stehen zu können. Sie habe andere auch angelogen, um in die Nähe des Beschuldigten zu kommen (D1/4/7 F20). G._____ seien ungewöhnliche Dinge nur von der Privatklägerin aus aufgefallen. Sie sei richtig besitzergreifend gewesen. Seitens des Beschuldigten sei ihr nichts Ungewöhnliches aufgefallen (D1/4/7 F21). Auch wenn der Beschuldigte im Zimmer der Privatklägerin gewesen sei, sei sie in ihrem Bett gelegen und er im Raum gestanden. Er sei teilweise auch auf ihrem Bürostuhl gesessen, oder im Raum gestanden (D1/4/7 F39). Er sei nie auf ihrem Bett gesessen, gelegen, oder gestanden (D1/4/7 D40).

Auf die Frage, ob sie sich irgendeinen Grund vorstellen könne, warum die Privatklägerin solche Dinge sage, erklärte G._____, sie habe zwei Theorien. Entweder, die Privatklägerin habe sich in den Beschuldigten verliebt und habe eine Beziehung mit ihm gewollt oder habe sich das vorgestellt. Oder aber, die Privatklägerin habe sich zurückgesetzt gefühlt, da sie (das Wohnheim) dem Beistand empfohlen hätten, das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Mutter aufheben zu lassen. Dies, weil die Mutter der Privatklägerin immer wieder dazwischengefunkt habe und sie (das Wohnheim) überstimmt habe. Die Beiständin habe das der Mutter der Privatklägerin mitgeteilt, was unglücklich gewesen sei. Das Familiensystem sei höchst anspruchsvoll gewesen. Auch nach mehreren Jahren hätten sie (das Wohnheim) bei dieser Familienstruktur keinen Durchblick gehabt. Die Privatklägerin habe wegplat-

ziert werden wollen und sie habe sich einen familiären Rahmen gewünscht. Sie habe sich immer wieder Hoffnungen gemacht, dass sie zum Vater oder zum Onkel ziehen könnte. Sie sei sehr schnell begeistert gewesen und habe immer wieder davon geträumt, beim Vater, oder dem Onkel zu leben. Inwieweit sich die Familie der Privatklägerin eingemischt habe und ihr gesagt habe, wie sie zum Ziel kommen könne, könne sie (G._____) nicht einschätzen (D1/4/7 F56).

6.2.4.3 Zum Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten

Auf die Frage, ob die Kinder wissen, wo der Beschuldigte wohne, führte G._____ anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 5. Juli 2021 aus, sie glaube, dass das teils möglich sei. Einerseits liege phasenweise die Adressliste des Wohnheims herum. In Bezug auf die Privatklägerin habe der Beschuldigte ihr auch schon Zettel mit seinen Kontaktangaben mitgegeben, um Fussballspiele zu organisieren. Es komme durchaus vor, dass die Privatadressen der Wohnheimleiter zu den Kindern gelangten (D1/4/7 F31).

Auf die Frage, ob die Kinder wissen, wie die Wohnung des Beschuldigten ausschaue, erklärte G._____, dass die Privatklägerin den Beschuldigten teilweise im Alltag vom Gruppenhandy aus angerufen habe. Allenfalls auch per Video-telefonie. Viele Kinder hätten auch wissen können, dass der Beschuldigte seinen Wohnungsschlüssel im Briefkasten deponiert habe. Der Beschuldigte habe eine sehr strukturierte Woche. Man wisse, wann er wo sei. Sie selbst habe den Kindern auch schon Bilder ihrer Wohnung gezeigt (D1/4/7 F32). Es könne durchaus sein, dass der Beschuldigte im Lockdown mit einigen Bewohnern per Video telefoniert habe und auf Aufforderung hin eine virtuelle Wohnungsführung durchgeführt habe. Wissen tue sie es indessen nicht (D1/4/7 F33).

Sie erklärte weiter, sie halte es für sehr unwahrscheinlich, dass die Privatklägerin mit dem Beschuldigten in seiner Wohnung gewesen sei (D1/4/7 F34). Als G._____ damit konfrontiert wurde, dass die Privatklägerin die Wohnung des Beschuldigten genauestens beschreiben konnte, erklärte sie (G._____), dass sie darüber nichts wisse. Sie würde der Privatklägerin aber zutrauen, dass sie (die Privatklägerin) in der Wohnung des Beschuldigten gewesen sein könnte. H._____ habe ihr auch mal

erzählt, dass der Beschuldigte ihr (H._____) erzählt habe, das Gefühl zu haben, dass jemand in seiner Wohnung gewesen sein könnte. So habe die Privatklägerin dem Beschuldigten überdies erzählt, dass sie wisse, wo er seine Kondome aufbewahre (D1/7/16 F35).

6.2.4.4 Zum Verbleib der Privatklägerin im Wohnheim

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juni 2021 erklärte G._____ auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass die Privatklägerin nicht mehr in der Wohngruppe F._____ habe wohnen wollen, dass sie im Laufe ihrer Platzierungen immer wieder so Phasen gehabt habe, dass sie sich eher ein familiäres Umfeld gewünscht habe und dann wieder nicht. Ab Ostern sei ihr Onkel aufgetaucht und seither habe sie auch oft bei ihm gewohnt. Er habe ihr auch grosse Hoffnung gemacht, dass sie bei ihm wohnen könne. Ein Grund könne auch sein, dass das Wohnheim bei der Beiständin angefragt habe, den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu beantragen. Dies, damit die Privatklägerin sie (das Wohnheim) nicht ständig gegen die Mutter ausspielen könne. Ungefähr eine Woche vor Auffahrt sei die Privatklägerin zu G._____ gegangen und habe gefragt, ob sie (die Privatklägerin) vom Wohnheim weggehen könne, wenn ihr etwas Schlimmes passiert wäre. G._____ habe die Privatklägerin daraufhin gefragt, ob etwas passiert sei, worauf sie (die Privatklägerin) ihr keine Antwort gegeben habe. G._____ habe schliesslich auch den Beschuldigten gebeten, mit der Privatklägerin dieses Thema nochmals zu besprechen, aber auch ihm habe die Privatklägerin nicht mehr erzählt. In diesem Zusammenhang habe die Privatklägerin G._____ auch gesagt, dass,

wenn der Beschuldigte mit der Ausbildung fertig sei und nicht mehr im Wohnheim sei, sie (die Privatklägerin) auch nicht mehr dort wohnen wolle (D1/4/6 F47).

6.2.5. Aussagen der Auskunftsperson U. _____

6.2.5.1 U. _____ kennt die Privatklägerin als ehemalige Schulfreundin. Den Beschuldigten habe U. _____ auch schon gesehen, wenn sie bei der Privatklägerin im Wohnheim auf Besuch war.

6.2.5.2 Zum Beginn der sexuellen Handlungen

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 erklärte U. _____, dass die Privatklägerin ihr im 2019 oder 2020 erzählt habe, der Beschuldigte würde sie immer so anmachen und sie an Orten berühren, wo man eigentlich eine Frau nicht berühren sollte (D1/4/10 F14). Er habe sie an ihrem "Arsch", an ihrer Brust berührt und so Sachen (D1/4/10 F14). Zu Beginn habe U. _____ der Privatklägerin nicht geglaubt. Sie hätten manchmal auch so Spässchen gemacht. Sie habe es so unglaublich erzählt. Einige Tage habe sie es nochmals erzählt. Auch ernster. Dass er sie berühren würde. Sie habe sich gefragt, wieso dies ein Heimleiter tun würde. Aber als es die Privatklägerin ernster erzählt habe, habe U. _____ es ihr geglaubt (D1/4/10 F16). Sie habe der Privatklägerin überdies gesagt, dass sie es ihrer Mutter erzählen solle. Die Privatklägerin habe es aber nicht der Mutter erzählen können, weil sie Angst gehabt habe, dass dies ihre Mutter ihr nicht abkaufen würde (D1/4/10 F17). Die Privatklägerin habe ihr erzählt, dass der Beschuldigte auch andere beim Spielen in dieser Form berührt habe. Also an "Arsch" und "Titten". Es sei E. _____ gewesen. Diese habe auch im Heim gewohnt (D1/4/10 F34). Auch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. Oktober 2021 blieb U. _____ bei ihren in der ersten Einvernahme getätigten Ausführungen. Namentlich erklärte sie erneut, dass sie der Privatklägerin anfänglich nicht geglaubt habe (vgl. D1/4/11 F14). Auf Nachfrage erwähnte sie auch erneut, dass es E. _____ gewesen sei, die vermeintlich durch den Beschuldigten ebenfalls unsittlich berührt worden sei (vgl. D1/4/11

F38). Dass das offensichtlich nicht dem tatsächlich Vorgefallenen entspricht, ergibt sich nachfolgend aus den Aussagen von E._____ (vgl. hinten Ziffer 6.2.6.4).

Dass der Beschuldigte auch U._____ angefasst haben soll, wie dies die Privatklägerin implizierte, ergibt sich aus den Aussagen von U._____ nicht bzw. kann geradezu ausgeschlossen werden (vgl. D1/4/10 F11).

6.2.5.3 Zum Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten

Auf die Frage, ob U._____ Kenntnis davon habe, dass die Privatklägerin den Beschuldigten auch ausserhalb des Heims getroffen habe, erklärte U._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 zunächst, ja, aber sie wisse nicht, ob das stimme. Die Privatklägerin habe ihr einmal erzählt, dass sie zu ihm nach Hause gegangen sei, aber sie wisse nicht, ob das stimme (D1/4/10 F27). Auch daraus erhellt, dass die Privatklägerin in den Augen von U._____ offenbar nicht immer die Wahrheit gesagt hat. Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 19. Oktober 2021 erklärte sie dann, die Privatklägerin habe ihr einmal gesagt, dass sie bei ihm zu Hause gewesen sei, dass sie wisse, wo er wohne (D1/4/11 F19). Auf die Frage, ob der Beschuldigte damals auch zu Hause gewesen sei, als die Privatklägerin bei ihm gewesen sei, führte U._____ aus, sie wisse nicht, ob sie bei ihm gewesen sei. Die Privatklägerin habe ihr lediglich erzählt, dass sie wisse, wo er wohne (D1/4/11 F20). Auf erneute Nachfrage, ob die Privatklägerin ihr gesagt habe, dass sie beim Beschuldigten gewesen sei oder lediglich gesagt habe, dass sie wisse, wo der Beschuldigte wohne, erklärte U._____, dass die Privatklägerin ihr lediglich gesagt habe, sie wisse, wo der Beschuldigte wohne (D1/4/11 F39).

Es bleibt mithin unklar, ob die Privatklägerin U._____ erzählte, sie sei in der Wohnung des Beschuldigten gewesen oder ob sie lediglich erwähnte, dass sie wisse, wo er wohne.

6.2.5.4 Zum letztem Vorfall

U._____ erklärte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. Juni 2021, dass der Beschuldigte die Privatklägerin mehrmals angegangen habe. Angefangen habe es 2020. Und dies habe gedauert, bis die Privatklägerin zur Polizei gegangen sei.

Dies sei ja, glaube sie, im vierten Monat gewesen. Also zwei Monate zuvor habe es aufgehört (D1/4/10 F21). Auf die Frage, warum der Beschuldigte zwei Monate zuvor aufgehört habe, erklärte U._____, die Privatklägerin habe sich im Heim nicht wohl gefühlt und sei nicht mehr so viel da gewesen. Sie sei damals öfters bei ihrem Onkel gewesen (D1/4/10 F22).

U._____ führte mithin aus, dass die Vorfälle zwei Monate zuvor, sprich im Februar 2021, aufgehört haben. Gemäss Anklageschrift (vgl. act. 18) und den Aussagen der Privatklägerin (vgl. vorne Ziffer 6.1.8) sei es aber bis Ende April 2021 gegangen.

6.2.5.5 Zum Verbleib der Privatklägerin im Wohnheim

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 erklärte U._____ auf die Frage, ob die Privatklägerin unter dieser Situation mit dem Beschuldigten gelitten habe, es sei ihr (der Privatklägerin) psychisch nicht gut gegangen. Sie habe an einem Ort sein müssen, wo es ihr nicht gut gegangen sei. Sie habe lieber bei der Mutter sein wollen. Sie habe unter der Situation gelitten (D1/4/10 F25). Auf entsprechende Nachfrage, ob die Privatklägerin unter der Situation im Heim oder der Situation mit dem Beschuldigten gelitten habe, führte U._____ aus, sie würde sagen wegen beidem (D1/4/10 F26).

6.2.6. Aussagen der Auskunftsperson E._____

6.2.6.1 E._____ hat mit der Privatklägerin zusammen am F._____ gewohnt und sie waren gute Freundinnen. Daher kennt sie auch den Beschuldigten.

6.2.6.2 Zum Vorfall in der Wohnung des Beschuldigten

E._____ erklärte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2021, dass die Privatklägerin im Frühling des letzten Jahres [2020] während dem Lockdown ihr erzählt habe, beim Beschuldigten in der Wohnung gewesen zu sein. Sie könne sich genau erinnern, dass die Privatklägerin ihr erzählt habe, der Beschuldigte habe sie "gefingert". Daran könne sie sich derart gut erinnern, weil sie das damals so richtig schockiert habe. Als der Beschuldigte das gemacht habe, habe die Privatklägerin

nein gesagt, worauf er wieder damit aufgehört habe. Dann habe er es ein zweites Mal gemacht und diesbezüglich wisse E. _____ nicht mehr, was die Privatklägerin daraufhin gesagt habe. Sie habe der Privatklägerin damals nicht wirklich geglaubt, da es für sie derart unfassbar gewesen sei (D1/4/2 F4). Auf die Frage, wieso sie der Privatklägerin denn nicht geglaubt habe, erklärte E. _____, nicht, weil sie gedacht habe, dass die Privatklägerin sie anlüge. Sondern, weil sie so schockiert gewesen sei. Sie glaube nicht, dass die Privatklägerin sie anlügen würde. Aber diese Sache sei für sie so unvorstellbar. Deshalb habe sie die Privatklägerin auch nach der Wohnung des Beschuldigten gefragt. Die Privatklägerin habe anschliessend von seiner Wohnung erzählt, aber heute könne sie sich nicht mehr an ihre Beschreibung erinnern. Ihr sei lediglich das mit dem Fingern geblieben (D1/4/2 F13). Diese Aussagen bestätigte E. _____ sodann auch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. September 2021 (vgl. D1/4/3 F24 ff.). Auf die Frage, ob der Beschuldigte die Privatklägerin zu sich eingeladen habe, erklärte E. _____ nein, die Privatklägerin sei einfach am Abend zu ihm nach Hause gegangen. Sie wisse den Grund nicht mehr (D1/4/3 F27). Der Beschuldigte habe am Koffer einen Anhänger oder Ähnliches mit seiner Wohnadresse gehabt. Sie und die Privatklägerin hätten diesen abgerissen und die Adresse abgeschrieben (D1/4/3 F28).

Die Aussagen von E. _____ stimmen mit jenen der Privatklägerin überein, wenn sie ausführt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin angefasst habe, woraufhin diese ihm "*Stopp*" gesagt habe, er anschliessend dann aber wieder damit begonnen habe. Insgesamt scheinen die Aussagen von E. _____ lebensnah und realistisch, insbesondere wenn sie ausführt, dass sie schockiert gewesen sei und dies nicht geglaubt habe, als die Privatklägerin ihr davon erzählt und sie die Privatklägerin deswegen nach der Wohnung des Beschuldigten gefragt habe.

In Bezug auf den Grundriss der Wohnung des Beschuldigten führte E. _____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2021 aus, dass sie nicht wisse, wie die Wohnung des Beschuldigten aussehe (D1/4/2 F49). Sie wisse nicht, ob er seine Wohnung einmal in einem Videochat gezeigt habe. So ein Chat mit den Bewohnern gebe es, aber die Bewohner könnten nichts reinschreiben, da sie die Telefonnummern der Leiter nicht haben dürften (D1/4/2 F50). Anlässlich der staats-

anwaltlichen Einvernahme vom 30. September 2021 bestätigte sie, dass sie nicht wisse, wie die Wohnung des Beschuldigten aussehe (D1/4/3 F71). Auf die Frage, ob sie mal bei einem Videochat dabei gewesen sei, erklärte sie, nein, aber sie habe seine Videos gesehen, die der Beschuldigte im Homeschooling gemacht habe. Da habe er sich aufgenommen mit Filtern (D1/4/3 F72).

6.2.6.3 Zum letzten Vorfall

E._____ gab an, die Privatklägerin habe ihr erklärt, dass sie und der Beschuldigte am Abend im Büro gewesen seien und herumgeknutscht hätten (D1/4/2 F46). Dies stimmt grundsätzlich mit der Aussage der Privatklägerin anlässlich der ersten Einvernahme überein (vgl. Ziffer 6.1.8.1). Anlässlich der zweiten Einvernahme konnte sich die Privatklägerin indessen nicht mehr erinnern, wo der letzte Vorfall stattgefunden haben soll (vgl. Ziffer 6.1.8.2).

6.2.6.4 Zum Verhältnis zum Beschuldigten

Auf die Frage, ob E._____ jemals Erfahrungen mit dem Beschuldigten gemacht habe, die ihr unangenehm gewesen seien, erklärte sie anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2021, einmal ja. Der Beschuldigte habe so eine Art gehabt, sie zu streicheln, mehrmals und das habe sie nicht gewollt. Sie habe es anschliessend ihrer Tante erzählt (D1/4/2 F52). Auf die Frage, wo der Beschuldigte sie gestreichelt habe und in welcher Situation, führte E._____ aus, einfach an ihren Beinen. In welchen Situationen wisse sie nicht mehr. Sie wisse lediglich noch, dass sie das nicht gern gehabt habe. Ihre Tante habe ihr gesagt, sie solle dem Beschuldigten sagen, dass sie das nicht wolle. Als der Beschuldigte es wieder gemacht habe, habe E._____ Abstand gesucht und sich wütend gezeigt. Daraufhin habe er es nicht mehr gemacht (D1/4/2 F53). Auf die Frage, ob der Beschuldigte sie an anderen Stellen berührt habe, erklärte E._____, dass sie sich nicht an andere Stellen erinnern könne. Nur an ihren Oberschenkeln oberhalb ihres Knies. Sie wisse nicht mehr, wie weit seine Hand hinauf gegangen sei (D1/4/2 F56). Im Intimbereich

oder an den Brüsten habe der Beschuldigte sie nie berührt. Einfach über den Kleidern an ihren Oberschenkeln (D1/4/2 F57).

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. September 2021 konkretisierte E._____ ihre Aussagen zu diesen Berührungen. Angesprochen auf das Verhältnis mit dem Beschuldigten erklärte sie, dass sie es am Anfang, als er neu gewesen sei, nicht so gut gehabt hätten. Sie hätten damals Konflikte gehabt, aber am Ende sei das Verhältnis sehr gut gewesen (D1/4/3 F16). Konflikte seien entstanden, weil sie es nicht gerne gehabt habe, wenn der Beschuldigte ihr nahe gekommen sei (D1/4/3 F17). Auf entsprechende Frage, was sie unter nahe kommen verstehe, ergänzte sie sodann, dass sie es nicht gemocht habe, wenn man sie kitzelt. Beim Knie gebe es einen Punkt, wo man jemanden kitzeln könne. Das habe ihr weh getan (D1/4/3 F19). Dies habe der Beschuldigte jeweils gemacht, aber als sie ihm gesagt habe, er solle aufhören, habe er aufgehört (D1/4/3 F20). Dass sie mit den Berührungen am Oberschenkeln, wie sie es anlässlich der polizeilichen Einvernahme ausgesagt hatte, auf das Kitzeln am Knie abzielte, bestätigte sie alsdann auf entsprechende Nachfrage (D1/4/3 F84).

Dass der Beschuldigte auch E._____ unsittlich berührt haben soll, wie dies die Privatklägerin mit ihren Aussagen implizierte und gemäss Aussagen von U._____ auch ihr [U._____] erzählt habe, kann daher ausgeschlossen werden.

6.2.6.5 Zum Verhältnis zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2021 erklärte E._____, dass das Verhältnis zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten anfänglich sehr innig gewesen sei. Auf einmal habe die Privatklägerin Abstand gewollt (D1/4/1 F12). Sie wisse nicht, aus welchem Grund, allenfalls wegen der Sache, weswegen E._____ nun an der Einvernahme sei (D1/4/1 F13). Die Privatklägerin und der Beschuldigte seien einfach immer oft zusammen gewesen, also grundsätzlich immer,

wenn der Beschuldigte am Arbeiten gewesen sei. Der Beschuldigte sei überdies oft die Privatklägerin in ihrem Zimmer besuchen gegangen (D1/4/2 F15).

Dass das Verhältnis zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten sehr gut war, erwähnte E._____ auch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. September 2021. Auf die Frage, ob sie wisse, ob die Privatklägerin in den Beschuldigten verliebt gewesen sei, erklärte E._____, anfänglich, als sie [die Privatklägerin] dazu gekommen sei, sei sie [die Privatklägerin] ein wenig verknallt in ihn gewesen. Das habe die Privatklägerin allerdings nicht ihr, sondern der Bezugsperson der Privatklägerin erzählt (D1/4/3 F76).

6.2.6.6 Zum Verbleib der Privatklägerin im Wohnheim

Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. September 2021 erklärte E._____ auf die Frage, ob sie wisse, ob die Privatklägerin aus dem F._____ habe weg wollen, dass es mal in Frage gestanden sei, dass sie (die Privatklägerin) zum Vater gehe. Sie wisse nicht, was passiert sei, aber das habe nicht geklappt. Sie wisse nicht, ob die Privatklägerin habe weggehen wollen. Die Privatklägerin freue sich aber, da es da, wo sie nun sei, nicht so streng sei (D1/4/33 F70).

6.2.7. Aussagen der Auskunftsperson I._____

6.2.7.1 I._____ wohnte ebenfalls mit der Privatklägerin am F._____. Sie war die Zimmernachbarin der Privatklägerin, mit welcher sie ein gutes Verhältnis pflegte. Der Beschuldigte ist der Betreuer und die Bezugsperson von I._____.

6.2.7.2 I._____ führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2021 aus, dass die Privatklägerin ihr erzählt habe, dass der Beschuldigte regelmässig zu ihr gegangen sei. Jeweils im Wohnzimmer aber auch im Zimmer der Privatklägerin. Weiter erklärte sie, dass aber auch die Privatklägerin oft zum Beschuldigten gegangen sei. Es sei eine gegenseitige Anhänglichkeit vorhanden gewesen (D1/4/4 F10). I._____ führte weiter aus, dass die Betreuer die Regeln befolgen müssen, bei Besuchen auf den Zimmern jeweils die Zimmertüre offen zu lassen. So habe I._____ den Beschuldigten denn auch im Zimmer von der Privatklägerin sehen können, wenn sie unter anderem auf die Toilette gegangen sei. Sie habe allerdings nie kör-

perlichen Kontakt zwischen den beiden sehen können. Sie glaube nicht, dass sie sich körperlich näher gekommen seien (D1/4/4 F11). Auch habe sie sich einmal im Zimmer der Privatklägerin versteckt, als der Beschuldigte in das Zimmer der Privatklägerin gekommen sei. Sie konnte auch hier nichts sehen, wo der Beschuldigte der Privatklägerin näher gekommen sein soll (D1/4/4 F17). Sie wisse nicht, wieso der Beschuldigte die Privatklägerin in der Nacht besucht habe. Sie hätten aber viel zusammen gesprochen. Auch im Büro (D1/4/4 F21). Die Bürotür sei jeweils zu und abgeschlossen gewesen. In der Türe sei allerdings eine Scheibe. Man könne immer ins Büro reinsehen (D1/4/4 F22).

6.2.7.3 Auch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 30. September 2021 erklärte I._____, dass die Privatklägerin mit dem Beschuldigten ein sehr gutes Verhältnis gehabt habe. Sie hätten die gleichen Interessen gehabt (D1/4/5 F15). Der Beschuldigte sei öfters zur Privatklägerin ins Zimmer gegangen, wenn sie geredet hätten (D1/4/5 F19). Die Zimmertür sei dabei aber immer offen gewesen (D1/4/5 F21). Auf Nachfrage, wie weit die Zimmertür jeweils offen gewesen sei, führte I._____ aus, ganz offen (D1/4/5 F22). Die beiden hätten nichts anderes gemacht, ausser Reden (D1/4/5 F24). Es sei nicht so gewesen, dass der Beschuldigte zur Privatklägerin aufs Bett gesessen sei. Er sei immer gestanden, wenn sie im Bett gewesen sei (D1/4/5 F25). I._____ habe nie gesehen, dass der Beschuldigte bei ihr auf dem Bett gesessen sei (D1/4/5 F26).

6.2.7.4 Gemäss I._____ sei der Beschuldigte der Privatklägerin mithin nie in unsittlicher Art und Weise zu nahe gekommen. Sie habe immer ins Zimmer sehen können, da die Zimmertüre immer offen gewesen sei. Im Gegensatz dazu erklärte die Privatklägerin, der Beschuldigte habe die Zimmertüre jeweils zugemacht und sogar abgeschlossen (D1/3/10 F201 ff. und F238 f.). Es stellt sich hier die Frage, wieso I._____ diesbezüglich falsch aussagen sollte, zumal sie in den Einvernahme generell authentisch zu antworten schien. So führte sie denn auch aus, dass sie es nicht normal finde, dass ein Betreuer in der Nacht eine Insassin in ihrem Zimmer besuche. Sie sehe keinen Grund dazu, und die Sache mache sie ein wenig unsi-

cher. Der Beschuldigte habe zwar nie körperlichen Kontakt von der Privatklägerin gesucht, aber dennoch seien sie immer zusammen gewesen (D1/4/4 F15).

6.2.7.5 In Bezug auf die Wohnung des Beschuldigten erklärte I._____, dass sie mal an einem Videochat bzw. -call mit dem Beschuldigten teilgenommen habe. Sie glaube, dass er den Teilnehmern damals die Wohnung gezeigt habe, sie wisse aber nicht mehr, wie die Wohnung aussehe. Ausserdem hätten sie ihn gefragt, wie seine Wohnung aussehe, weil es sie interessiert habe (D1/4/5 F44).

6.2.7.6 Weiter konnte I._____ das Auto des Beschuldigten bezeichnen (D1/4/4 F29). Auf Frage, weshalb sie sein Auto kenne, erklärte sie, dass im Parkhaus, in dem der Bus der Wohngruppe stehe, der Beschuldigte sein Auto parkiere. Der Beschuldigte habe mal erwähnt, welches Auto ihm gehöre (D1/4/4 F30).

6.2.7.7 Die Frage, ob der Beschuldigte I._____ jemals an Körperstellen berührt habe, wo es für sie nicht in Ordnung gewesen sei, verneinte sie (D1/4/4 F35). Demgemäss wurde also auch I._____ vom Beschuldigten nie unsittlich berührt.

6.2.8. Fazit der Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen

6.2.8.1 Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen erscheinen nachvollziehbar, ohne nennenswerte Unstimmigkeiten oder Widersprüche und es sind keine Lügensignale erkennbar. Die Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen haben allesamt abgegrenzt, was ihnen erzählt worden sei bzw. was sie selbst miterlebt bzw. gesehen haben. Überdies haben sie auch immer darauf hingewiesen, wenn sie auf eine Frage nicht beantworten konnten oder sich nicht sicher waren. Die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen sind sodann weder von Übertreibungen noch Relativierungen für oder gegen eine bestimmte Person geprägt, sie erscheinen sachlich und nüchtern und deshalb insgesamt als glaubhaft.

6.2.8.2 Die Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen konnten keine eigenen Beobachtungen zu unsittlichen Berührungen bzw. sexuellen Handlungen seitens des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin machen. Niemand konnte nur ansatzweise einen Übergriff oder eine verfängliche Situation zwischen dem Be-

schuldigten und der Privatklägerin unmittelbar wahrnehmen, auch nicht die befragten Mitbewohnerinnen, die täglich in ständigem Kontakt mit der Privatklägerin oder dem Beschuldigten waren. Insbesondere stand gemäss der Zimmernachbarin I._____ die Tür zum Zimmer der Privatklägerin stets offen und ins Büro konnte durch die Scheibe eingesehen werden. Aus den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen ergibt sich nichts den Beschuldigten indiziell Belastendes, sondern insgesamt vermögen sie den Beschuldigten vor allem zu entlasten, denn angesichts der vorgeworfenen Zeitdauer und Häufigkeit wäre eher zu erwarten, dass von irgendjemandem eine übergriffige Situation, nur schon eine ansatzweise Grenzüberschreitung, mal wahrgenommen worden wäre. Auch die Aussagen von E._____ können zu keiner wesentlichen partiellen Belastung des Beschuldigten führen, da sie ihr Wissen allein von den bezüglich des Aufenthalts in seiner Wohnung unklaren Schilderungen der Privatklägerin, ihrer guten Freundin, bezog, welche zudem unrichtig ausgesagt hatte, dass der Beschuldigte auch E._____ unsittlich am Oberschenkel berührt habe. Aus den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen kann jedoch abgeleitet werden, dass zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ein inniges Verhältnis bestand. Sie haben überdies die Anhänglichkeit, teils gar die romantischen Gefühle, welche die Privatklägerin einseitig gegenüber dem Beschuldigten hatte, wahrgenommen. Weiter konnten einige Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen feststellen, dass die Privatklägerin sehr auf den Beschuldigten fixiert und besitzergreifend war. Die Privatklägerin mochte es nicht, wenn andere eine enge Beziehung zum Beschuldigten wollten, drängte diese weg. Der Beschuldigte brachte ihr aus seiner Sicht (nur) die beruflich geforderte Aufmerksamkeit entgegen, erwiderte ihre Gefühle nicht. Dabei dürfte sich der noch in Ausbildung befindliche Beschuldigte mangels professioneller Erfahrungen zu wenig deutlich abgegrenzt und die Privatklägerin zu wenig auf Distanz gehalten haben. Überdies kann aus den Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen abgeleitet werden, dass die Privatklägerin durchaus dazu bereit war, sich Geschichten auszudenken und sich Spässchen zu erlauben, bis dahingehend, dass sie für ihre Zwecke und Erfüllung ihrer Anliegen auch zur Verbreitung von Unwahrheiten sowie intrigantem, sabotie-

rendem, manipulativem, andere gegeneinander ausspielendem Verhalten tendierte.

6.3. Aussagen des Beschuldigten

6.3.1. In allen Einvernahmen bestritt der Beschuldigte den Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern. So erklärte er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 25. Mai 2021, dass er sicher keinen sexuellen Körperkontakt mit der Privatklägerin gehabt habe. Man habe Körperkontakt, wenn man gemeinsam spiele, aber es würden klare Regeln bestehen (D1/2/1 F12). Er habe das Zimmer der Privatklägerin nachts nur aufgesucht, wenn sie ihn gerufen habe. Die Privatklägerin sei ein Kind gewesen, das viele Gespräche und viel Aufmerksamkeit gebraucht habe. Insbesondere mit ihm (D1/2/1 F15). Er habe ihr Zimmer indessen nie unerwünscht oder ohne Grund aufgesucht (D1/2/1 F18 und F21). Er würde die Privatklägerin niemals streicheln oder berühren (D1/2/1 F23). Er verstehe dies einfach nicht. Er habe es so gut mit ihr gehabt und sie habe ihm alles anvertraut. Nun einfach so was (D1/2/1 F25). Er habe ihr weder an den Busen noch zwischen die Beine gegriffen (D1/2/1 F24). Er habe sie weder oral befriedigt noch habe er sie angewiesen, ihn oral zu befriedigen (D1/2/1 F29 f.).

6.3.2. Er sei überdies nie mit der Privatklägerin in seiner Wohnung gewesen (D1/2/1 F45). Auf Frage, wieso die Privatklägerin denn seine Wohnung sehr detailliert beschreiben könne, erklärte er, das Einzige, was er sich vorstellen könne sei, dass die Privatklägerin unter den Teilnehmern gewesen sei, als er mit seinen Insassinnen per Videoanruf telefoniert habe. Es könne sein, dass er damals seine Wohnung gezeigt habe (D1/2/1 F41). Er frage sich, was er diesem Kind angetan habe. Er habe so viel Zeit investiert und nun das (D1/2/1 F51).

6.3.3. Auf die Frage, wie der Beschuldigte sich dies erklären könne, dass die Privatklägerin dermassen schwerwiegende Vorwürfe gegen ihn erhoben habe, erklärte er, dass die Privatklägerin in der Wohngruppe rumgefragt habe, was gesche-

hen müsse, damit sie nicht mehr an den F. _____ zurück müsse. Dies sei allerdings nur eine Hypothese (D1/2/1 F67).

6.3.4. Anlässlich der staatsanwaltlichen Hafteinvernahme vom 26. Mai 2021 blieb der Beschuldigte bei der Bestreitung der Tatvorwürfe. Bei Zimmerbesuchen habe er die Zimmertüre auch immer wieder aufgemacht, wenn die Privatklägerin sich einen Spass daraus gemacht habe und die Türe zu ihrem Zimmer zugemacht habe (D1/2/2 F28). Auf die Frage, wie oft es vorgekommen sei, dass der Beschuldigte per Videoanruf seine Wohnung gezeigt habe, erklärte er, öfters. Im Lockdown im Frühling 2020 sei es oft vorgekommen, weil es langweilig gewesen sei (D1/2/2 F40). Er habe dabei bestimmt die Zimmer und den Balkon den Kindern gezeigt. Er nehme an, dass er jedes Zimmer inklusive Badezimmer gezeigt habe (D1/2/2 F41 ff.). Auf die Frage, wie er sich erkläre, dass die Privatklägerin seine Wohnung derart gut habe skizzieren könne, führte er aus, entweder habe sie es sich derart gut gemerkt. Sie habe ja gesagt, sie sei in seiner Wohnung gewesen (D1/2/2 F45). Der Schlüssel liege [unten im Milchkasten]. Aber wer würde einfach so in eine Wohnung gehen (D1/2/2 F47; D1/9/14 S. 5). Weiter ergänzte der Beschuldigte, als klar gewesen sei, dass die Privatklägerin weg sei und nicht mehr komme, seine Chefin ihm erzählt habe, Angst zu haben, die Privatklägerin beschuldige jemanden. Er hätte aber nie gedacht, dass die Privatklägerin ihn beschuldige. Die Privatklägerin sei am Sonntag nicht mehr zurück in die Wohngruppe gekommen (D1/2/2 F15). Noch davor habe er mit ihr über ihren Vater gesprochen. Er habe die Privatklägerin am Donnerstag davor auch noch nach Hause zu ihrem Onkel gefahren, weil sie Bauchschmerzen gehabt habe. Am Freitag habe sie ihn noch angerufen und ihn darum gebeten, für sie einen Termin beim Friseur zu vereinbaren. Sie habe mit ihm auch gewitzelt, es sei alles normal gewesen (D1/2/2 F16).

6.3.5. Anlässlich der Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht Zürich vom 27. Mai 2021 hielt der Beschuldigte daran fest, dass es nie zu sexuellen Berührungen gekommen sei. Er bejahte die Frage, dass sich die Privatklägerin zu ihm distanzlos verhalten habe. Sie habe sehr viel Nähe gesucht. Viele Leute hätten ihm gesagt, wie sie es sehen, sei dies gefährlich bei diesem Kind. Er habe gesagt, er sehe es nicht so. Er wisse ja, dass es solche Beschuldigungen gebe, insbesondere

in seinem Berufsfeld. Darum treffe es ihn so stark, weil es so unverständlich für ihn sei. Sie habe die Wohngruppe verlassen wollen; sie habe ihn sogar gefragt, ob er sie adoptieren würde. Es habe weder beim Onkel noch Vater eine Platzierung geklappt. Sie habe ihn immer wieder gefragt, wann er vom Wohnheim weggehe; spätestens dann wolle sie auch weggehen. Sie habe ihm erzählt, dass sie in einem Hotel von irgendwelchen Typen missbraucht worden sei. Er sei mit ihr dann nachts die Pille danach holen gegangen. Er habe sie zu der Einvernahme bei der Polizei begleitet. Sodann verwies er auf seine in ersten beiden Einvernahmen gemachten Ausführungen (D1/9/14).

6.3.6. Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 21. Juni 2021 bestätigte der Beschuldigte seine während des Verfahrens gemachten Aussagen (D1/2/3 F3). Hinsichtlich der Aussage der Privatklägerin, sie sei in der Wohnung des Beschuldigten gewesen, ergänzte er, dass er dies nicht geglaubt habe und als dummen Scherz aufgenommen habe (D1/2/3 F22). Dies sei ungefähr in der Zeit des Lockdowns gewesen, er könne es aber nicht zu 100 % sagen (D1/2/3 F29). Auf die Frage, ob er denke, dass die Privatklägerin in ihn verliebt gewesen sei, erklärte der Beschuldigte, er wisse, dass das die anderen alle gesagt haben (D1/2/3 F67). Er habe nie verstanden, warum die anderen Mitarbeiter nicht verstehen können, dass er und die Privatklägerin es einfach gut miteinander haben (D1/2/3 F68). Hinsichtlich der Aussagen von E.____, der Beschuldigte habe auch sie unsittlich angefasst, erklärte der Beschuldigte, nein, sicher nicht (D1/2/3 F61). Er habe sie bestimmt nicht mit irgendwelchen Absichten an den Oberschenkeln, oberhalb der Knie gestreichelt (D1/2/3 F63).

6.3.7. Der Beschuldigte hielt an seinen Aussagen auch anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 4. Februar 2022 fest (D1/2/5 F36). Hinsichtlich der Skizze von seiner Wohnung, die die Privatklägerin gemacht hat, bestätigte er, dass diese wirklich sehr genau sei. Er habe mittlerweile das Gefühl, dass die Privatklägerin bei ihm zu Hause gewesen sein müsse, da die Skizzen derart genau und detailliert seien. E.____ habe ausgesagt, sie und die Privatklägerin haben die Etiketten mit seiner Adresse von seinem Koffer genommen. Daher könne er sich sehr gut vorstellen, dass die Privatklägerin die Adresse gekannt habe (D1/2/5 F39).

G._____ habe zudem mal als Witz am Tisch beim Essen erwähnt, dass bei ihm jeder reinkönne, da sein Wohnungsschlüssel im Milchkasten liege. Er wisse aber nicht, wer damals dabei gewesen sei (D1/2/5 F67). Hinsichtlich der Vermutung von H._____, die Privatklägerin sei verliebt in ihn gewesen, erklärte der Beschuldigte, dass das viele vom Team gesagt hätten. Für ihn sei das schwer vorstellbar gewesen, dass sich ein Kind in eine erwachsene Person verliebe. Er habe nie das Gefühl gehabt, dass eine Art Verliebtheit gegenüber ihm gewesen sei (D1/2/5 F85).

6.3.8. Anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 8. April 2022 erklärte der Beschuldigte nach Vorhalt des Sachverhalts erneut, dass er diesen nicht anerkenne. Er hielt nochmals fest, dass es nicht stimme, was die Privatklägerin ihm vorwerfe. Er habe sich erneut damit befasst, was für ein Motiv sie haben könnte. Er habe drei Varianten: Einerseits sei allgemein bekannt gewesen, dass die Privatklägerin vom F._____ habe weg wollen. Sie sei mit den Strukturen dort nicht klar gekommen. Sie habe es von zu Hause anders gekannt, da habe es keine Regeln gegeben. Sie habe diese Freiheiten gewollt, welche es aber im F._____ in dieser Form nicht gegeben habe. Er sei die angreifbarste Person, er und die Privatklägerin seien sich sehr nahe gestanden. Sie habe das auch gewusst. Weiter habe er sich bereits vor dem Austritt der Privatklägerin aus dem Wohnheim von ihr bewusst distanziert, weil er gemerkt habe, dass es zu viel werde. Er sei ihre Hauptbezugsperson gewesen. Es könne sein, dass sich die Privatklägerin dadurch vor den Kopf gestossen gefühlt habe. Die letzte Variante sei, dass die Privatklägerin in ihn verliebt gewesen sein könnte. Allenfalls habe er die Signale nicht bemerkt. Sie habe gewusst, dass das keine Zukunft haben würde und nicht gehen würde (D1/2/7 F20).

6.3.9. Auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 2. November 2022 bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Aussagen. Sie habe die Nähe zu ihm bestimmt gesucht und er habe das bestimmt teilweise auch zugelassen. Ihm sei allerdings jetzt klar geworden, dass das zu Problemen führen könne. Er würde das so nicht mehr zulassen (act. 29 S. 17). Angesprochen auf die Videoaufnahme, in der der Beschuldigte mit der Privatklägerin balgt, erklärte der Beschuldigte überdies, dass er sich nichts dabei gedacht habe. Es sei ein Moment gewesen, ein Spiel. Man sehe zudem, dass sich ebenfalls andere Leute im Raum befinden. So etwas hätte

er nie in einem Kinderzimmer oder an einem mit einem Kinderzimmer vergleichbaren Ort gemacht, mit der Privatklägerin derart "*herumgeblödet*" und diese Nähe in dieser Form zugelassen. So sei es für ihn aber in Ordnung gewesen, weil er gewusst habe, dass derart viele Leute anwesend seien, die sehen können, dass er nichts mache (act. 29 S. 18).

Auf die Frage, wie es zu der Anzeige gekommen sei vom 12. April 2021, die die Privatklägerin bereits wegen eines sexuellen Übergriffs erstattet habe, führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin sei mit einer Kollegin und anderen jungen Erwachsenen in ein Hotelzimmer gegangen. Dort sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen. Die Privatklägerin habe das so dem Beschuldigten erzählt und ihn darum gebeten, es niemandem zu erzählen. Er habe ihr gesagt, er müsse das aufschreiben. Sie habe das akzeptiert, wolle aber von niemandem aus dem Team darauf angesprochen werden. Er sei anschliessend auch mit der Privatklägerin die Pille danach holen gegangen, da die sexuellen Handlungen ungeschützt erfolgt seien. Der Beschuldigte erklärte weiter, dass er anschliessend die Anzeige habe erstatten müssen, da er davon in Kenntnis gesetzt worden sei. Die Privatklägerin habe das anfänglich nicht gewollt. Sie habe gewollt, dass er mit ihr an den Termin bei der Fachstelle gehe. Anschliessend hätten sie den Vorfall angezeigt und er habe sie an eine Einvernahme begleitet (act. 29 S. 24 f.). Dies spricht doch für ein sehr ausgeprägtes Vertrauen, das die Privatklägerin gegenüber dem Beschuldigten gepflegt hat und es erscheint deshalb abwegig, dass sie ihm solche Übergriffe anvertraute, sich von ihm als Vertrauensperson zur Fachstelle und Polizei begleiten liess, wenn er an ihr selber sexuelle Übergriffe begangen hätte.

6.3.10. Die Aussagen des Beschuldigten sind konsistent, detailliert, nicht von Übertreibungen geprägt und insgesamt glaubhaft. Er war während der gesamten Untersuchung darauf bedacht, trotz der schweren Anschuldigungen der Privatklägerin gegenüber ihm, die Privatklägerin in kein schlechtes Licht zu rücken und zu versuchen, sie zu verstehen. So ist denn auch seine Verzweiflung und die grosse

Frage, warum die Privatklägerin so etwas tun würde, ersichtlich. Seine Fassungslosigkeit und Unverständnis ob der Vorwürfe wirken authentisch und glaubhaft.

6.4. Fazit der Beweiswürdigung

6.4.1. Die Aussagen der Privatklägerin sind inkonsistent, weder von spontanen Schilderungen noch von originellen Details geprägt, sondern sie enthalten zahlreiche Widersprüche, Abweichungen, Unbestimmtheiten und Lücken zu Tatorten, Tatzeiten, Anzahl und Art der Ereignisse. Es ermangelt ihnen an einer ausreichenden Gefühlsbezogenheit, denn sie wirken wie von aussen beobachtet geschildert. Aus ihren Aussagen ergibt sich kein stimmiges Gesamtbild, weshalb unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass sich die in der Anklageschrift vom 10. August 2022 umschriebenen Sachverhalte (sexuelle Handlungen mit Kindern), so wie dort beschrieben, gegenüber der Privatklägerin zugetragen haben. Dass es sich um eine konstruierte unwahre Sachverhaltsdarstellung der Privatklägerin handeln könnte, kann aufgrund der Würdigung ihrer Aussagen nicht ausgeschlossen werden. Ihre Aussagen halten den Kriterien der Aussagewürdigung nicht stand. Wenn ihr der Ball für grundsätzlich mögliche Ausschmückungen zugespielt wurde, tat sie dies (beispielsweise, wenn gefragt wurde, ob der Beschuldigte auch sie oral befriedigt habe). Differenzierte und detaillierte Aussagen fehlen praktisch durchgehend (vgl. auch vorne Ziffer 6.1.10 und 6.2.8.2).

6.4.2. Der Beschuldigte hingegen konnte anlässlich des gesamten Strafverfahrens Erklärungen für die ihn belastenden Aussagen der Privatklägerin liefern, welche überdies durch die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen untermauert wurden. Seine Schilderungen sind spontan, detailliert und insbesondere können daraus Gefühle und Emotionen wahrgenommen werden, was die Bestreitungen des Beschuldigten authentisch und glaubwürdig erscheinen lässt. Jedenfalls vermögen die Schilderungen der Privatklägerin die Sachdarstellung des Beschuldigten nicht zu widerlegen.

6.4.3. Es sind durchaus Motive der Privatklägerin für unwahre Belastungen vorstellbar: Nicht erwiderte Liebesgefühle, Eifersucht und Kränkung, weil er im Heim nicht für sie alleine da war, sich auch um andere Kinder kümmern wollte bzw. weil

er die ihm von der Privatklägerin anvertrauten anderen Übergriffe nicht für sich behielt, sie doch meldete, es zu einer Anzeige kam und sie zu Einvernahmen gehen musste. Und schliesslich könnten die Anschuldigungen gegen den Beschuldigten, der bekanntlich eine sehr nahe Beziehung zu ihr unterhielt und daher für die Erhebung der Vorwürfe als geeignete Person erscheint, für sie das einfachste Mittel dargestellt haben, vom Wohnheim wegzukommen, als sie in ihren Hoffnungen enttäuscht realisierte, dass alle anderen Platzierungen und das Erlangen von mehr Freiheiten nicht in absehbarer Zeit möglich sein würden. So könnte dies bereits früher Grund für die Schilderungen gegenüber ihren Kolleginnen gewesen sein, um diese zu einer Meldung zu veranlassen, oder um sich vor ihnen wichtig zu machen. Freilich erscheint keiner dieser Beweggründe als zwingende Erklärung für ihre Schilderungen. Aber es gibt plausible Erklärungen für ihr Verhalten und diese vermitteln als Konglomerat der verschiedensten denkbaren Gefühle und Gedanken, welche die jugendliche Privatklägerin in ihrer sehr schwierigen Lebenssituation umgetrieben und erheblich belastet haben könnten, weitere Zweifel an den auf ihren ungenügenden Aussagen basierenden Tatvorwürfen.

6.4.4. Der Beschuldigte ist daher in Anwendung des Grundsatzes «in dubio pro reo» in tatsächlicher Hinsicht vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind freizusprechen.

IV. Rechtliche Würdigung (pornografische Chats)

1. Parteistandpunkte

1.1. Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 StGB und als mehrfache Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB.

1.2. Die amtliche Verteidigung beantragt hingegen, dass der Beschuldigte lediglich der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 StGB schuldig zu sprechen und von den übrigen Anklagevorwürfen freizusprechen sei (act. 34 S. 1).

2. Mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 StGB und mehrfache Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB

2.1. Mehrfache Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 StGB

2.1.1. Objektive Tatbestände

2.1.1.1 Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 197 Abs. 1 StGB).

2.1.1.2 Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die u.a. nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Haben die Gegenstände oder Vorführungen tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder

Geldstrafe (Art. 197 Abs. 4 StGB). Wer solche Gegenstände oder Vorführungen nur konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) bestraft (Art. 197 Abs. 5 StGB).

a) Pornografische Erzeugnisse

2.1.1.3 Pornografische Erzeugnisse im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB werden als harte Pornografie unter tatsächlichem bzw. nicht tatsächlichem Einbezug von Minderjährigen gemäss Abs. 4 und 5 von Art. 197 StGB gewertet, sobald daraus erkennbar ist, dass Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr bei Darstellungen mitwirken, die sexuelle Handlungen i.S. von Art. 187 Abs. 1 StGB zum Gegenstand haben (WEDER, in: Donatsch [Hrsg.], OFK StGB, 20. Aufl., Zürich 2018, Art. 197 StGB N 14). Die Schwelle zur strafbaren Pornografie ist umso tiefer anzusetzen, je jünger die minderjährige Person ist. So gelten Nacktaufnahmen von Kindern bis zum 16. Altersjahr auch ohne besondere Betonung des Genitalbereichs als pornografisch, wenn der Ersteller das Kind mit entblösstem Genitalbereich in einer nach den Umständen objektiv aufreizenden Stellung, die im Bereich der Sexualität von Erwachsenen als aufreizend oder zumindest reizbetonend gelten, posieren lässt; nicht pornografisch sind demgegenüber Nacktbilder, denen in keiner Weise entnommen werden kann, dass bei der Herstellung auf die Kinder eingewirkt wurde (WEDER, a.a.O., Art. 197 N 14 f.; BGer 6B_180/2015 vom 18. Februar 2016, E. 3.1.2; BGE 133 IV 31, E. 6.1.2). Von verbotenen kinderpornografischen Darstellungen ist erst dann auszugehen, wenn sie ausserhalb des sozial üblichen und akzeptierten Rahmens anzusiedeln sind und keine andere Interpretation zulassen, als dass sie der sexuellen Erregung pädosexuell veranlagter Menschen dienen sollen (BGer Urteil 6B_180/2015 vom 18. Februar 2016, E. 3.3.1). Die Abs. 4 und 5 stellen die Kinderpornografie unabhängig von ihrem realen oder virtuellen Charakter unter Strafe (Botschaft vom 4. April 2012 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [nachfolgend: Botschaft StGB], BBl 2012 7621). Die auf diese beiden Darstellungen harter Pornografie gerichteten Tathandlungen unterscheiden

sich allein in den unterschiedlichen Strafandrohungen für die reale Kinderpornografie einerseits und die virtuelle andererseits (WEDER, a.a.O., Art. 197 StGB N 15).

2.1.1.4 Als Pornografie mit nicht tatsächlichen bzw. virtuellen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen gelten Erzeugnisse, in denen die sexuellen Handlungen mit gestalterischen oder elektronischen Mitteln dargestellt werden, wie beispielsweise in Zeichnungen, Comics, Animationsfilmen etc., ohne die Teilnahme von "realen" minderjährigen Darstellern (ISENRING/KESSLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 4. Auflage, Basel 2019, N 22d zu Art. 197 StGB; BGer 1B_189/2018 vom 2. Mai 2018, E. 3.2).

2.1.1.5 Als pornografische Erzeugnisse im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB gelten insbesondere pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen und Abbildungen. Dabei setzt der Begriff der Pornografie einerseits voraus, dass die Darstellungen oder Darbietungen objektiv betrachtet darauf ausgelegt sind, den Konsumenten sexuell aufzureizen. Andererseits ist erforderlich, dass die Sexualität so stark aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen herausgetrennt wird, dass die jeweilige Person als ein blosses Sexualobjekt erscheint, über das nach Belieben verfügt werden kann. Das sexuelle Verhalten wird dadurch vergrößert und aufdringlich in den Vordergrund gerückt. Pornografisch sind somit Erzeugnisse, die physische Sexualität isoliert von personalen Beziehungen darstellen, sexuellen Lustgewinn verabsolutieren und Menschen zu beliebig auswechselbaren Objekten sexueller Triebbefriedigung degradieren, sie als blosse physiologische Reiz-Reaktionswesen erscheinen lassen und damit die Würde des Menschen negieren (BGE 144 II 233, E. 8.2.3.; BGE 133 II 136, E. 5.3.2.; je mit weiteren Hinweisen).

b) Tathandlungen

2.1.1.6 Strafbar im Sinne des Grundtatbestandes nach Art. 197 Abs. 1 StGB macht sich, wer einer Person unter 16 Jahren ermöglicht, pornografische Erzeugnisse zu betrachten (Zeigen, Überlassen, Zugänglichmachen).

2.1.1.7 Die strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit harter Kinderpornografie werden in Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB abschliessend aufgezählt. Dabei ent-

sprechen die Tathandlungen gemäss Art. 197 Abs. 5 StGB weitgehend denjenigen, die auch in Abs. 4 genannt werden, jedoch mit Ausnahme jener, die sich auf die Weiterverbreitung der pornografischen Erzeugnisse beziehen. Art. 197 Abs. 5 StGB privilegiert nämlich Tathandlungen, die ausschliesslich dem Eigenkonsum des Täters dienen, indem diese milder bestraft werden. Der Anteil identischer Tathandlungen in den Abs. 4 und 5 von Art. 197 StGB unterscheidet sich somit allein in der Zielrichtung, nämlich dem Eigenkonsum, mit welcher der gemäss Abs. 5 privilegierte Täter handelt (WEDER, a.a.O., N 20 und 22 zu Art. 197 StGB).

2.1.1.8 Die Tathandlung des Beschaffens erfasst beliebige Formen des Transfers einschlägiger Dateien in den eigenen Herrschaftsbereich, wodurch der Täter unmittelbar die Verfügungsgewalt über harte kinderpornografische Erzeugnisse erlangt (ISENRING/KESSLER, a.a.O., N 52j zu Art. 197 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Beschaffen im Sinne von Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB auch denkbar, ohne dass die Dateien gezielt abgespeichert bzw. kopiert werden. Bei elektronischen Mitteln ist ein Herunterladen aus dem Internet oder eine anderweitige elektronische Abspeicherung mithin nicht Voraussetzung für die Strafbarkeit (BGE 131 IV 16, E. 1.4).

2.1.1.9 Hingegen fällt die auf eine gewisse Dauer ausgerichtete, gezielt vorgenommene elektronische Speicherung eines Werkes auf einer Festplatte, Diskette, CD-ROM/ DVD und anderen Datenträgern sowie das Herunterladen aus dem Internet oder von einem Datenträger auf einen anderen unter den Begriff des Herstellens (BGE 131 IV 16, E. 1.4; WEDER, a.a.O., Art. 197 N 18).

2.1.1.10 Die Tathandlung des Besitzens orientiert sich am strafrechtlichen Gewahrsamsbegriff und setzt in objektiver Hinsicht tatsächliche Sachherrschaft voraus. Die Herrschaftsmöglichkeit an Daten kommt dabei demjenigen zu, welcher diese auf seinem eigenen Computer oder anderen Datenträgern (externe Festplatte, CD-ROM/ DVD, Memory Stick u.a.) gespeichert hat. Er kann wie ein Besitzer eines physischen Gegenstandes darüber verfügen, sie verändern, löschen, kopieren usw. (BGE 137 IV 208, E. 4.1; vgl. auch WEDER, a.a.O., N 23 ff. zu Art. 197 StGB).

2.1.2. Subjektiver Tatbestand

2.1.2.1 In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Der Vorsatz des Täters muss sich auf das normative Tatbestandselement "pornografisch", den verbotenen Inhalt der pornografischen Erzeugnisse und die objektiven Tathandlungen beziehen (ISENRING/KESSLER, a.a.O., N 76 zu Art. 197 StGB; WEDER, a.a.O., N 24b zu Art. 197 StGB).

2.1.2.2 Mit Blick auf die Tathandlung des Besitzens wird zudem Besitz- bzw. Herrschaftswille vorausgesetzt, mithin der Wille, das pornografische Erzeugnis in der eigenen Verfügungsmacht zu behalten und darauf *pro futuro* wieder zuzugreifen (BGE 137 IV 208, E. 4.1; ISENRING/KESSLER, a.a.O., N 52I zu Art. 197 StGB; WEDER, a.a.O., N 24b zu Art. 197 StGB). Der im subjektiven Tatbestand für den privilegierenden Art. 197 Abs. 5 StGB erforderliche Verwirklichungswille erfordert, dass zwischen der Beschaffungshandlung und dem beabsichtigten Eigenkonsum des Täters ein direkter Zusammenhang besteht. Die Privilegierung nach Abs. 5 entfällt, wenn die Tathandlung zum Konsum eines Dritten führt oder einen solchen Konsum neben dem Eigenkonsum des Täters erlaubt. Beschaffungshandlungen sind auch dann nicht privilegiert, wenn sie den Eigenkonsum des Täters lediglich indirekt ermöglichen sollen (WEDER, a.a.O., N 25a zu Art. 197 StGB).

2.1.3. Mehrfache Tatbegehung oder Dauerdelikt?

2.1.3.1 Es stellt sich nunmehr auch die Frage, ob das beschriebene Verhalten des Beschuldigten eine mehrfache Tatbegehung oder ein Dauerdelikt darstellt.

2.1.3.2 Ein Dauerdelikt im Sinne von Art. 98 lit. c StGB liegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, wenn die Begründung des rechtswidrigen Zustandes mit den Handlungen, die zu seiner Aufrechterhaltung vorgenommen werden bzw. mit der Unterlassung seiner Aufhebung eine Einheit bildet und das auf das Fortdauern des deliktischen Erfolgs gerichtete Verhalten vom betreffenden Straftatbestand ausdrücklich oder sinngemäss mit umfasst ist. Dauerdelikte sind mit anderen Worten dadurch gekennzeichnet, dass die zeitliche Fortdauer eines rechtswidrigen Zustandes oder Verhaltens noch tatbestandsmässiges Unrecht bildet (vgl.

BGE 135 IV 6, E. 3.2; BGE 132 IV 49, E. 3.1.2.2; BGE 131 IV 83, E. 2.1.2; je mit Hinweisen).

Die Tathandlung des Besitzens von kinderpornografischen Erzeugnissen im Sinne von Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB stellt ein Dauerdelikt im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar (KOLLER, Cybersex – Die strafrechtliche Beurteilung von weicher und harter Pornografie im Internet unter Berücksichtigung der Gewaltdarstellungen, Bern 2007, S. 290; vgl. auch Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6. Februar 2017, Geschäfts-Nr. SB160433, E. II.5.6). Beim Beschaffen, Herstellen und Weiterverbreiten bzw. Zugänglichmachen von verbotener Kinderpornografie handelt es sich hingegen um einzelne Tathandlungen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind mehrere Einzelhandlungen rechtlich ebenfalls als Einheit anzusehen, wenn sie auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (sog. natürliche Handlungseinheit; vgl. dazu BGE 118 IV 91, E. 4.a mit Hinweisen).

2.1.3.3 Gemäss Art. 197 Abs. 5 StGB ist auch der blosser **Konsum** von harter Pornografie eine strafbare Tathandlung i.S.v. Art. 197 Abs. 4 StGB. Konsum und Beschaffungshandlungen, mit Ausnahme der Weiterverbreitung, welche ausschliesslich dem Eigenkonsum des Täters dienen, werden gemäss Art. 197 Abs. 5 StGB jedoch privilegiert behandelt. Dabei ist im subjektiven Tatbestand ein Verwirklichungswille erforderlich, welcher auf den Eigenkonsum gerichtet ist. Dieser verlangt, dass zwischen der Tathandlung und dem beabsichtigten Eigenkonsum des Täters ein direkter Zusammenhang besteht (WEDER, a.a.O., Art. 197 StGB N 25a).

2.2. Voraussetzungen der Anstiftung im Sinne von Art. 24 StGB

2.2.1. Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 StGB).

2.2.2. Anstiftung ist das vorsätzliche Bestimmen eines andern zur Begehung einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat. Durch die Anstiftung wird in einem andern der Entschluss zu einer bestimmten Tat hervorgerufen. Der Tatentschluss muss auf das motivierende Verhalten des Anstifters zurückzuführen sein; es bedarf insofern eines Kausalzusammenhangs. Nicht erforderlich ist, dass beim Anzustiftenden Widerstände zu überwinden waren. Auch bei demjenigen, der bereits zur Tat geneigt ist oder sich zur Begehung von Straftaten sogar anbietet, kann ein Tatentschluss noch hervorgerufen werden, und zwar so lange, als er zur konkreten Tat noch nicht entschlossen ist. Anstiftung fällt allerdings ausser Betracht, wenn der andere zu einer bestimmten Tat bereits entschlossen ist. Wer lediglich eine Situation schafft, in der sich ein anderer voraussichtlich zur Verübung einer Straftat entschliessen wird, ist nicht Anstifter. Erforderlich ist vielmehr eine psychische, geistige Beeinflussung, eine unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des andern. Als Anstiftungsmittel kommt dabei jedes motivierende Tun in Frage, alles, was im andern den Handlungsentschluss hervorrufen kann. Auch eine blosser Bitte, Anregung, konkludente Aufforderung sind taugliche Anstiftungsmittel. Subjektiv genügt Eventualvorsatz. Der Anstifter muss mithin zumindest in Kauf nehmen, dass erstens infolge seines Verhaltens der Angestiftete eine bestimmte Handlung vornehmen werde und dass zweitens diese Handlung tatbestandsmässig und rechtswidrig ist (BGE 127 IV 122 ff, 125, 127 f., m.w.H.).

2.3. Würdigung

Für die rechtliche Würdigung wird nachfolgend der Chronologie der in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 10. August 2022 umschriebenen und erstellten Anklagesachverhalte gefolgt (D1/18 S. 5 ff.; Textstellen der Anklageschrift im Originalwortlaut [kursiv und in kleinerer Schrift]):

Vorfall 1:

"Der Beschuldigte chattete über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen «P._____» mit dem nicht näher bekannten Nutzer «Q._____», welcher dem Beschuldigten angegeben hatte, 16 Jahre alt zu sein. Dabei gab der Beschuldigte sich als 21-Jähriger aus und schrieb mit seinem Chatpartner über sexuelle Handlungen und schickte diesem sodann ein Bild seines nackten Penis. Am 26.02.2017 forderte der Beschuldigte seinen Chatpartner auf, ihm etwas zu zeigen, worauf dieser

ihm am 26.02.2017, 17:43:39 Uhr, ein Bild seines nackten Penis schickte, was der Beschuldigte um 17:44:29 Uhr mit «Grad spitz sie ab dim schwanz» kommentierte. Daraufhin sandte die unbekannte Person dem Beschuldigten erneut ein Bild seines nackten Penis (17:44:46)."

Die amtliche Verteidigung machte anlässlich der Hauptverhandlung geltend, dass sich aus dem aktenkundigen Chatverlauf zweifelsfrei ergebe, dass zuerst der Jugendliche den Beschuldigten angefragt habe, ob er ihm ein pornografisches Foto sende, was der Beschuldigte getan habe. Das vom Beschuldigten erhaltene Bild habe der mutmassliche 16-Jährige am 9. Februar 2017 mit «nöd schlecht! ich send der nachher» kommentiert. Unter diesen Umständen sei davon auszugehen, dass sich die Frage des Beschuldigten am 26. Februar 2017 «Und zeigsch mer su [recte: du] mal was?» an einen sogenannten «omnimodo facturus» gerichtet habe, der von vornherein zur vorgeschlagenen Tat bereit gewesen sei und deshalb auch nicht angestiftet habe werden können (vgl. act. 34 S. 24 f.).

Dieser rechtlichen Würdigung ist zuzustimmen. Wie sich aus dem Chatverlauf ergibt, war es durchaus zuerst der nicht näher bekannte Nutzer «Q. _____», der den Beschuldigten aufforderte, ein Foto seines Penis zu senden. Als der Beschuldigte dieser Aufforderung nachkam, stellte der unbekannte Nutzer dem Beschuldigten am 9. Februar 2017 in Aussicht, dass auch er ihm später ein pornografisches Bild zukommen lassen werde. Als dieser dem Beschuldigten in der Folge kein Bild zukommen liess, fragte der Beschuldigte bei ihm am 26. Februar 2017 nach, ob dieser ihm nun auch mal was zeige. Diese Aufforderung ist wie von der amtlichen Verteidigung korrekt erläutert, insofern nicht als Anstiftung im Sinne von Art. 24 StGB zu qualifizieren, als der unbekannte Nutzer bereits dazu entschlossen war, ein pornografisches Foto zu schicken, indem er dies bereits in Aussicht stellte, bevor der Beschuldigte überhaupt nachgefragt hat. Wer lediglich eine Situation schafft, in der sich ein anderer voraussichtlich zur Verübung einer Straftat entschliessen wird, ist nicht Anstifter (vgl. vorstehend Ziffer 2.2). Vor diesem Hintergrund ist der vorstehend unvollständig umschriebene Anklagesachverhalt nicht als Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB zu würdigen und der Beschuldigte ist diesbezüglich freizusprechen.

Allerdings erfüllt das Verhalten des Beschuldigten den Tatbestand der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB, da der Beschuldigte die durch den nicht näher bekannten Nutzer «Q._____» erstellten rein auf den Penis fokussierten Bildaufnahme eindeutig konsumierte und sich dabei deren verbotenen Inhalts bewusst war. Dafür ist der Beschuldigte schuldig zu sprechen.

Vorfall 2:

"Der Beschuldigte chattete ab dem 17. Juni 2018 über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen «P._____» mit dem nicht näher bekannten Nutzer «R._____», welcher dem Beschuldigten angab, in zwei Wochen 14 Jahre alt zu werden. Dabei gab der Beschuldigte sich als 15-Jähriger aus und tauschte sich mit seinem Chatpartner über sexuelle Erfahrungen und das Aussehen des jeweiligen Genitalbereichs aus. Am 17.06.2018, 17:16:43 Uhr, sandte der Beschuldigte seinem Chatpartner ein Foto von oben herab in die Unterhose, das seinen nackten Penis zeigte. Daraufhin sandte der unbekannte Chatpartner dem Beschuldigten am 17.06.2018, 17:39:58 Uhr, ein Bild seines erigierten Penis, worauf der Beschuldigte am gleichen Tag um 17:41:21 Uhr ein weiteres Bild seines nackten Penis, den er in seiner Hand hielt, schickte."

Die amtliche Verteidigung erachtete anlässlich der Hauptverhandlung die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft als zutreffend (act. 34 S. 25). Dem ist zuzustimmen. Bei der Bildaufnahme von oben herab in die Unterhose, die den nackten Penis des Beschuldigten zeigt, handelt es sich klarerweise um eine pornografische Bildaufnahme. Indem der Beschuldigte dem unbekannten Chatpartner ebendiese Bildaufnahme bewusst versandte und dabei wusste, dass sein Chatpartner mutmasslich erst 14 Jahre alt war, erfüllt ebendieses Verhalten den Tatbestand der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB, wofür der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist. Der Beschuldigte reagierte alsdann auf die durch den unbekannten Chatpartner erstellte Bildaufnahme dessen erigierten Penis mit einer weiteren Bildaufnahme seines nackten Penis, den er in seiner Hand hielt, womit ersichtlich wird, dass der Beschuldigte die ihm zugesandte Bildaufnahme eindeutig konsumierte und sich dabei deren verbotenen Inhalts bewusst war. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten überdies den Tatbestand der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB erfüllt, wofür er schuldig zu sprechen ist.

Vorfall 3:

"Der Beschuldigte chattete über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen «P._____» mit dem nicht näher bekannten Nutzer «S._____», welcher dem Beschuldigten angab, 15 Jahre alt zu sein. Dabei gab der Beschuldigte sich als 16-Jähriger aus und forderte seinen Chatpartner am 8.12.2018, 13:06:39 Uhr, auf, seinen «Schwanz» zu zeigen. Sodann fragte er seinen Chatpartner am 27.12.2018, 14:35:16 Uhr, nachdem dieser ihm geschrieben hatte, dass er am «wixen» sei, «Hesch en ständer?». Als der unbekannte Nutzer dem Beschuldigten sodann schrieb, ob er auch einen wolle, was der Beschuldigte bejahte, schickte der unbekannte Nutzer dem Beschuldigten ein Bild seines nackten Penis."

Auch hier machte die amtliche Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung geltend, der mutmassliche Minderjährige habe das Foto gänzlich aus eigenem Antrieb gesendet. Er sei von sich aus zur konkreten Tat bereit gewesen und habe den Chatpartner, also den Beschuldigten, damit erregen wollen. Das Versenden dieses Fotos am 27. Dezember 2018 sei keine direkte Folge der am 8. Dezember 2018 erfolgten Aufforderung, den «Schwanz» zu zeigen. Die Begehung des konkreten Delikts sei daher nicht Folge einer Anstiftung des Beschuldigten gewesen.

Diesen Ausführungen ist zuzustimmen. Es ist korrekt, dass der Beschuldigte am 8. Dezember 2018 den unbekannten Nutzer aufgefordert hat, ihm [dem Beschuldigten] seinen Penis zu zeigen. Dies indessen, nachdem der unbekannte Nutzer den Beschuldigten bereits nach einem Bildertausch gefragt hat. Das Foto, welches der unbekannte Nutzer schliesslich 19 Tage später am 27. Dezember 2018 gesendet hat, ist, wie die amtliche Verteidigung richtig ausführt, klarerweise nicht direkte Folge der am 8. Dezember 2018 erfolgten Aufforderung. So hat der unbekannte Nutzer dieses Foto dem Beschuldigten zukommen lassen, nachdem er [der unbekannte Nutzer] ihn gefragt hat, ob er [der Beschuldigte] einen "Ständer" wolle. Auch aus diesem Chatverlauf ist klar ersichtlich, dass diese Aufforderung des Beschuldigten vom 8. Dezember 2018 nicht als Anstiftung im Sinne von Art. 24 StGB zu würdigen ist, da auch dieser unbekannte Nutzer bereits dazu entschlossen war, ein pornografisches Foto zu schicken (vgl. vorstehend Ziffer 2.2). Vor diesem Hintergrund ist der vorstehend unvollständig umschriebene Anklagesachverhalt nicht als Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit

Art. 24 Abs. 1 StGB zu würdigen und der Beschuldigte ist diesbezüglich freizusprechen.

Allerdings erfüllt das Verhalten des Beschuldigten den Tatbestand der Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB, da Ziel dieser Bildaufnahme war, den Beschuldigten zu erigieren. Diese Zielrichtung erhellt eindeutig, dass der Beschuldigte die ihm zugesandte Bildaufnahme konsumierte und sich dabei deren verbotenen Inhalts bewusst war. Dafür ist der Beschuldigte schuldig zu sprechen.

Würdigung zu Mehrfachbegehung und kein Dauerdelikt:

Besitzen ist vorliegend zwar ein Dauerdelikt, das Beschaffen von pornografischen Inhalten aber als Einzelhandlung zu werten. Vorliegend sind Vorfälle unterschiedlich, zeitlich unabhängig voneinander geschehen: Februar 2017, Juni 2018 und Dezember 2018. Damit hat der Beschuldigte sich immer wieder neuen Willen gebildet, die Pornografie zu konsumieren bzw. zu beschaffen. Von einem eigentlichen Dauerdelikt kann deshalb keine Rede sein. Es sind deshalb unterschiedliche Handlungen.

3. Fazit

Der Beschuldigte hat sich somit der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB schuldig gemacht.

V. Strafzumessung

1. Grundlagen der Strafzumessung

1.1. Strafrahmen

1.1.1. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Diese kann bei Vorliegen gesetzlicher Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe gemäss Art. 47 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden. Der ordentliche Strafrahmen ist jedoch nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV

55, E. 5.8.). Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgründe sind aber immer zugleich auch Straferhöhungs- bzw. Strafmilderungsgründe, die der Richter von Amtes wegen mindestens straherhöhend bzw. strahmindernd berücksichtigen muss (BGE 116 IV 300, E. 2.a).

1.1.2. Der Strafraumen der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 StGB beträgt **bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe**. Die Geldstrafe beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB). Vorliegend liegen keine Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründe vor, die eine Ausfällung einer angemessenen Strafe innerhalb des ordentlichen Strafraumens nicht ermöglichen würden.

1.1.3. Zusatzstrafe

1.1.3.1. Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es nach Art. 49 Abs. 2 StGB die Strafe so, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Somit soll das Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet werden.

1.1.3.2. Bedingung für eine Zusatzstrafe ist stets, dass die Voraussetzungen der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB erfüllt sind, mithin gleichartige Strafen vorliegen. Demnach ist es beispielsweise ausgeschlossen, eine Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zu einer Geldstrafe auszusprechen. Soll gleichwohl eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, so ist hierfür eine eigenständige Strafe zu bilden, welche kumulativ zur bereits verhängten Geldstrafe tritt (vgl. BGE 137 IV 57 E. 4.3.1 f. S. 58). Überschreitet indes die mittels Aspiration ermittelte Gesamtstrafe das gesetzliche Höchstmass der Geldstrafe, so ist die Gesamtstrafe als Freiheitstrafe auszusprechen (Urteil 6B_157/2014 des BGer vom 26. Januar 2015 E. 3.1 in fine).

1.1.3.3. Bei der Festsetzung der Zusatzstrafe zu einer ergangenen Grundstrafe hat sich das Gericht vorerst zu fragen, welche Strafe es bei gleichzeitiger Verurteilung in Beachtung des Asperationsprinzips ausgesprochen hätte. Die Zusatzstrafe für die neu zu beurteilende Straftat ergibt sich aus der Differenz zwischen der hypo-

thetischen Gesamtstrafe und der Grundstrafe. Bei der retrospektiven Konkurrenz hat der Richter ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offen zu legen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt (BGE 132 IV 102 E. 8.3 S. 105).

1.1.3.4. Die Vorfälle der Pornografie, für welche der Beschuldigte mit heutigem Urteil zu bestrafen ist, fanden alle in den Jahren 2017 sowie 2018 statt und damit vor der Ausfällung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. September 2022 betreffend das Fahren in fahruntüchtigem Zustand (act. 30 und 46). Das heutige Urteil ist damit als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. September 2022 auszufällen, da für die heutigen Delikte ebenfalls die Strafart der Geldstrafe angebracht erscheint.

1.2. Verschulden

1.2.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters, wobei es das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Beschuldigten sowie danach bestimmt, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB).

1.2.2. Im vorliegenden Urteil werden verbale Verschuldensprädikate gemäss der nachfolgenden Stufenfolge von Schweregraden verwendet. Dabei liegt ein sehr leichtes Verschulden an der unteren Grenze, ein mittleres Verschulden im mittleren Bereich und ein sehr schweres Verschulden an der oberen Grenze des ordentlichen Strafrahmens. Es ist auf die feinere Unterteilung der Begriffe im unteren und mittleren Bereich hinzuweisen und dass praxisgemäss in diesem Bereich die Sanktion weniger stark ansteigt als im oberen Bereich. Dementsprechend werden die Strafen bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel im unteren bis

mittleren Bereich des vorgegebenen Rahmens angesiedelt (vgl. WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB, a.a.O., Art. 47 StGB N 19).

Verschuldensgrade Bereich des ordentlichen Strafrahmens		
unterer	mittlerer	oberer
sehr leicht leicht eher leicht noch leicht	nicht mehr leicht keinesfalls leicht mittel erheblich beträchtlich	eher schwer recht schwer schwer sehr schwer

1.2.3. Der Begriff des Verschuldens hat sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat zu beziehen. Dabei ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (HEIMGARTNER, StGB Kommentar, a.a.O., Art. 47 StGB N 6).

1.2.4. Was die Tatkomponente betrifft, so sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Tatmittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, sowie die Beweggründe des Beschuldigten zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das Mass an Entscheidungsfreiheit beim Täter sowie die Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (HEIMGARTNER, StGB Kommentar, a.a.O., Art. 47 StGB N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7, E. 3.a; vgl. auch TRECHSEL/SEELMANN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2021, Art. 47 StGB N 23 mit zahlreichen Hinweisen). Die Tatkomponente weist somit eine objektive sowie eine subjektive Seite auf.

1.2.5. Die Täterkomponente umfasst das Vorleben des Täters, insbesondere allfällige Vorstrafen und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, Leumund und Strafempfindlichkeit sowie dessen Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (HEIMGARTNER, StGB Kommentar, a.a.O., Art. 47 StGB N 6 und 14 ff.; MATHYS,

Zur Technik der Strafzumessung, in: SJZ 100/2004, S. 179). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann ein positives Nachtatverhalten zu einer Strafreduktion im Bereich von einem Fünftel bis zu einem Drittel führen, letztere Reduktion allerdings nur bei Vorliegen eines ausgesprochen vorbildlichen Nachtatverhaltens, wozu ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an aus eigenem Antrieb zählt. Fehlen einzelne Elemente, ist die Strafe entsprechend weniger stark zu senken (BGer Urteil 6B_175/2011 vom 1. September 2011, E. 1.6.; BGE 121 IV 202, E. 2.d/bb; HEIMGARTNER, StGB Kommentar, a.a.O., Art. 47 StGB N 16).

2. Einsatzstrafe: Mehrfache Pornografie

Die heute zu beurteilende Delinquenz der mehrfachen Pornografie erscheint als schwerere Delinquenz gegenüber dem bereits mit Strafbefehl vom 28. September 2022 (act. 30) abgeurteilten Strassenverkehrsdelikt. Demnach bildet die heute auszufällende Geldstrafe die Einsatzstrafe, zu welcher gedanklich eine Zusatzstrafe wegen des bereits beurteilten Fahrens in qualifiziert fahruntüchtigem Zustand im Sinne der Asperation zu addieren und anschliessend die bereits ausgefallte Anzahl Tagessätze zu subtrahieren sind.

2.1. Objektives Tatverschulden

2.1.1. Zum objektiven Tatverschulden ist zu bemerken, dass der Beschuldigte während eines Zeitraums von fast zwei Jahren am 26. Februar 2017, am 17. Juni 2018 und am 8. bis 12. Dezember 2018 über die Applikation O._____ unter dem Benutzernamen «P._____» mit dem ihm nicht näher bekannten männlichen Nutzer «Q._____» geschattet hat. Beim ersten Vorfall im Februar 2017 gab sich der Beschuldigte als 21-Jähriger aus, schickte seinem Chatpartner ein Bild seines Penis und forderte seinen minderjährigen männlichen Chatpartner ebenfalls zum Senden eines solchen Bildes auf. Der minderjährige 16-jährige männliche Chatpartner kam der gleichentags gemachten Aufforderung des Beschuldigten nach, worauf dieser ihm ein Bild seines nackten Penis geschickt hat. Das kommentierte der Beschuldigte mit «Grad spitz sie ab dim schwanz». Der Beschuldigte sandte daraufhin erneut ein Bild seines nackten Penis. Beim zweiten Vorfall im Juni 2018 gab sich der Beschuldigte als minderjähriger 15-jähriger aus. Er sandte seinem 14-jährigen

Chatpartner ein Bild seines nackten Penis, worauf der unbekannte männliche Chatpartner dem Beschuldigten ebenfalls ein Bild seines Penis zusandte. Beim dritten Vorfall im Dezember 2018 gab sich der Beschuldigte wiederum als minderjähriger 16-jähriger aus, sandte seinem 15-jährigen Chatpartner zunächst ein Bild seines nackten Penis und forderte diesen dazu auf, ihm auch ein solches Bild zu senden. Bei allen drei Vorfällen täuschte der Beschuldigte über sein wahres Alter bzw. gab vor, etwa gleich alt wie die Chatpartner zu sein. Durch seine Chats, das Senden der Bilder und die Aufforderung derselben verletzte oder gefährdete der Beschuldigte zwar niemanden direkt. Allerdings wurde durch seine Handlungen die Privat- und Intimsphäre der jeweiligen Chatpartner verletzt. Bezüglich des Grads der Planung ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Chats und das Zusenden der Bilder nicht zum Vorherein geplant hat, sondern dies viel mehr aus der jeweiligen Situation heraus entstanden ist. Eine grosse Planung und akribische Vorbereitung liegen hier nicht vor. Die kriminelle Energie, die er aufgewendet hat, ist gering. Ausserdem hat der Beschuldigte alleine gehandelt.

2.1.2. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt aufgrund der vorstehenden Ausführungen eher leicht.

2.2. Subjektives Tatverschulden

2.2.1. Zum subjektiven Tatverschulden ist anzuführen, dass der Beschuldigte mehrfach mit direktem Vorsatz Bilder an seine teilweise minderjährigen Chatpartner versandt hat und von diesen wiederum gleichartige Fotos erlangt hat. Der Beschuldigte hat bei jedem Vorfall einen neuen direkten Vorsatz bezüglich der Konsumation der Bilder von minderjährigen Personen gefasst. Diesbezüglich handelte der Beschuldigte aus rein egoistischen Motiven. Er gab an, er könne sich sein Verhalten nicht erklären, führte es auf Alkohol- und Drogenkonsum und die damals schwierige persönliche Situation zurück.

2.2.2. Das subjektive Verschulden des Beschuldigten wiegt eher leicht.

2.3. Fazit

Das subjektive Verschulden vermag das objektive Verschulden nicht zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt deshalb **eher leicht**. Es erscheint für die mehrfache Pornografie eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

3. Täterkomponente

3.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

3.1.1. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten lässt sich den Akten sowie den Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung zusammengefasst das Nachfolgende entnehmen (D1/2/5 F4 ff.; D1/2/3; act. 29 S. 1 ff. [Einvernahme anlässlich der Hauptverhandlung]).

3.1.2. Hinsichtlich der familiären Situation des Beschuldigten ist bekannt, dass er in Zürich geboren und aufgewachsen ist. Er hat regelmässigen Kontakt zu seinen Eltern, da diese zwei Häuser neben ihm wohnen und er oft bei ihnen ist. Er hat eine jüngere Schwester, die noch bei den Eltern wohnt. Auch mit ihr hat er regelmässig Kontakt. Der Beschuldigte hat keine Kinder und zurzeit auch keine Beziehung. Die letzte Beziehung hatte er mit AG._____. Mit ihr war er 2.5 Jahre zusammen, wobei sie sich danach getrennt haben und dann nochmals für 1.5 bis 2 Jahre zusammengekommen sind, bevor sie sich endgültig getrennt haben.

3.1.3. Zu den Freizeitbeschäftigungen des Beschuldigten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte leidenschaftlich gerne Fussball spielt, und das eigentlich schon immer. Seit er vor einigen Jahren eine Verletzung erlitten hat, spielt er zwar nicht mehr selber aktiv, sondern ist seither nur noch als Trainer beim AH._____ aktiv. Er hat dreimal pro Woche B-Junioren im Alter von 16 bis 17 Jahren und C-Junioren im Alter von 14 bis 15 Jahren an denselben Tagen trainiert. Mit den B-Junioren hat er jeweils am Samstag Fussballmatches, mit den C-Junioren am Sonntag. Zwischenzeitlich hat der Beschuldigte diese Trainertätigkeit unterbrochen. Er möchte diese wahrscheinlich nach Abschluss des Verfahrens wieder aufnehmen. Nebst Fussball spielt er auch noch Tennis.

3.1.4. Zum beruflichen Werdegang des Beschuldigten ist anzumerken, dass er die Primarschule und die Sekundarschule B in einer ... Schule in der Stadt Zürich besuchte. Danach hat er eine Lehre als Detailhandelsfachmann absolviert und zwei Jahre auf dem Beruf gearbeitet. Da er sich – wie bereits ausgeführt – beim Fussball verletzte, wollte sich der Beschuldigte beruflich umorientieren. Er suchte das Berufsinformationszentrum auf und absolvierte verschiedene Tests. Die Resultate führten den Beschuldigten in Richtung der sozialen Arbeit. Er habe sich dann am F._____ beworben, wo er seit Januar 2017 beschäftigt ist. Zuerst war er als Vorpraktikant für ein Jahr dort tätig. Danach konnte er ein halbes Jahr anhängen. Nach dem Praktikum bewarb der Beschuldigte sich auf Stellen im sozialpädagogischen Bereich, konnte aber keine Stelle antreten. Schliesslich konnte er ab Sommer 2018 im F._____ als Miterzieher ohne Ausbildung und ab August 2019 als Sozialpädagoge in Ausbildung arbeiten. Im Sommer 2022 schloss der Beschuldigte seine Ausbildung zum Sozialpädagogen an der Al._____ erfolgreich ab und arbeitet seither weiterhin im F._____.

3.1.5. Zu den finanziellen Verhältnissen ist zu sagen, dass das monatliche Bruttoeinkommen des Beschuldigten für ein 70 %-Pensum zurzeit CHF 5'000.- beträgt. Er hat keine zusätzlichen Nebeneinkünfte oder andere zusätzlichen zum Monatslohn ausgerichteten Zuschüsse oder Vergünstigungen. Vermögen hat der Beschuldigte ebenfalls nicht.

3.1.6. Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben des Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

3.2. Vorstrafe

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. September 2022 mit einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je CHF 90.– unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren bestraft (vgl. art. 30 und 46), weshalb wie erwähnt heute eine Zusatzstrafe auszufallen ist. Er wurde verurteilt, weil er sein Fahrzeug am 22. August 2022 mit über 2 Gewichtspromillen gelenkt hatte. Dies somit im laufenden vorliegenden Strafverfahren.

3.3. Nachtatverhalten

3.3.1. Bei der Strafzumessung ist auch das Nachtatverhalten des Täters zu beachten. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie während der Strafuntersuchung. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (WIPRÄCHTIGER/KELLER, BSK StGB I, Art. 47 StGB N 167 ff.).

3.3.2. Bezüglich der mehrfachen Pornografie war der Beschuldigte zu Beginn nicht geständig und bestritt, die Bilder mit dem O._____ versandt zu haben. Die Taten konnten dem Beschuldigten durch die Durchsuchung seines Handys indessen nachgewiesen werden. Nachdem ihm die Durchsuchung vorgehalten worden war, war der Beschuldigte zwar noch immer zurückhaltend und schob die Tathandlungen zunächst auf seinen damaligen Kokain- und Alkohol-Konsum. Er brachte ausserdem vor, er habe sich nicht erinnern können, die Chats aufgesucht und die Bilder gesandt zu haben. Schliesslich anerkannte er in der Schlusseinvernahme aber doch die genannten Vorfälle, wobei er noch immer geltend machte, sich nicht daran erinnern zu können. Auch anlässlich der Hauptverhandlung erklärte er, dass er es anfänglich nicht habe glauben können, als er damit konfrontiert worden sei. Er habe allerdings anschliessend zugeben müssen, dass sein Account benutzt worden sei und es daher auf ihn zutreffen müsse. Erinnern könne er sich aber nicht, da es zu einer Zeit gewesen sei, in der es ihm nicht gut gegangen sei. Er könne sich nicht erklären, wieso er so etwas gemacht habe.

3.3.3. Da der Beschuldigte die Sachverhalte zu Beginn noch abstritt, aber am Ende des Untersuchungsverfahrens eingestanden hat, ist das Nachtatverhalten unter Berücksichtigung seiner Delinquenz im laufenden Verfahren insgesamt leicht strafmildern zu berücksichtigen.

4. Fazit mehrfache Pornografie

In Anbetracht aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint in Würdigung aller objektiven und subjektiven Komponenten der begangenen Straftaten sowie in Be-

rücksichtigung der Täterkomponente eine **Geldstrafe von 100 Tagessätzen** als angemessen.

5. Höhe des Tagessatzes

Bezüglich der Höhe des Tagessatzes ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seit August 2022 in einem 70 %-Pensum am F._____ arbeitet und dabei ein monatliches Bruttoeinkommen von CHF 5'000.– inklusive 13. Monatslohn erwirtschaftet. Davon sind CHF 874.– für den Mietzins inkl. Nebenkosten sowie CHF 335.70 für die Krankenkasse in Abzug zu bringen (vgl. act. 26). Es rechtfertigt sich daher aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten die Höhe des Tagessatzes auf CHF 90.– festzusetzen.

6. Fazit Zusatzstrafe

Für das bereits mit Strafbefehl vom 28. September 2022 (act. 30) abgeurteilte qualifizierte Fahren in fahruntüchtigem Zustand erscheint eine Asperation von 50 Tagessätzen Geldstrafe angemessen (bei isolierter Betrachtung: 80 Tagessätze). Abzüglich der mit Strafbefehl vom 28. September 2022 bereits ausgefallten Geldstrafe ergibt sich somit, dass der Beschuldigte heute mit einer **Zusatzgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 90.–** zu bestrafen ist.

7. Anrechnung der Untersuchungshaft

7.1. Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe (Art. 51 StGB).

7.2. Der Beschuldigte war vom 25. Mai 2021, 06.05 Uhr, bis am 27. Mai 2021 in Untersuchungshaft. Die Verfügung betreffend die Abweisung der Anordnung von Untersuchungshaft datiert vom 27. Mai 2021, 12.00 Uhr (act. D1/9/11). Der Beschuldigte wurde damit nach 12.00 Uhr entlassen, weshalb er damit 3 Tage in Untersuchungshaft verbracht hat. Somit gelten 3 Tagessätze als durch die erstandene Haft geleistet (vgl. act. D1/9/3).

VI. Vollzug

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschieb nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

1.2. Im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt für den bedingten Vollzug das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Die Gewährung des bedingten Strafaufschiebs setzt mit anderen Worten nicht die positive Erwartung voraus, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschieb ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei einer ungünstigen Prognose abgewichen werden darf (BGE 135 IV 180, E. 2.1.; BGE 134 IV 97, E. 7.3.; BGE 134 IV 1, E. 4.2.2., je mit weiteren Hinweisen).

1.3. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

2. Würdigung

2.1. Der Beschuldigte wird vorliegend mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 90.– bestraft. Damit ist der bedingte Vollzug der Geldstrafe möglich. Er lebt in stabilen persönlichen und beruflichen Verhältnissen. Zu berücksichtigende Vorstrafen hat der Beschuldigte nicht. Es besteht bei ihm eine günstige Prognose, weshalb der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist.

3. Probezeit

Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten für den bedingt zu vollziehenden Teil eine Probezeit von zwei

bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Dauer der Probezeit ist vorliegend für den Beschuldigten für die auszusprechende Geldstrafe auf **2 Jahre** festzusetzen.

VII. Tätigkeitsverbot

Die Aussprache eines Tätigkeitsverbots erübrigt sich, weil der Beschuldigte vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern freizusprechen ist.

VIII. Zivilforderungen

Anlässlich der Hauptverhandlung stellte die Privatklägerin den Antrag, es sei festzustellen, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin grundsätzlich schadenersatzpflichtig sei und es sei vorzumerken, dass die spätere Geltendmachung einer Schadenersatzforderung vorbehalten bleibe. Weiter beantragte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin eine Genugtuung in der Höhe von CHF 40'000.– zuzüglich Zins von 5 % seit dem 1. Januar 2020 zu bezahlen. Da der Beschuldigte bezüglich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB freizusprechen ist, sind die von der Privatklägerin gestellten Zivilforderungen abzuweisen.

IX. Einziehungen und Beschlagnahmen

1. Gegenstände und Vermögenswerte können als Beweismittel, zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen, zur Rückgabe an die Geschädigten oder zwecks Einziehung beschlagnahmt werden (Art. 263 Abs. 1 StPO). Die Einziehung von deliktischen Gegenständen und Vermögenswerten richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 69-73 StGB: Sie können vernichtet oder unbrauchbar gemacht, den Geschädigten oder Dritten ausgehändigt, zu Gunsten der Geschädigten verwendet oder als dem Staat verfallen erklärt werden. Das Gericht hat im Endentscheid bezüglich der im Vorverfahren beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte über die Rückgabe an die berechnete Person, die Verwendung zur Kostendeckung oder die Einziehung zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2. Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. August 2021 beschlagnahmten und unter der Geschäfts-Nummer 80255965 und BM Lager-Nummer S00807-2021 lagernden Betäubungsmittel (Asservat Nr. A015'045'713, A015'045'724) sind einzuziehen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Lagerbehörde nach Ablauf von drei Monaten zu vernichten (Art. 24 Abs. 2 BetmG).

3. Das mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. August 2021 beschlagnahmte und unter der Geschäfts-Nummer 80255965 lagernde Tablet PC Microsoft Surface (A015'045'097) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen (vgl. act. 41-44).

4. Die folgenden, mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. August 2021 beschlagnahmten und unter der Geschäfts-Nummer 80255965 lagernden Gegenstände werden der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- Mobiltelefon Apple iPhone XR (Asservat Nr. A015'044'981)
- Datenträger USB-Stick 2 GB (A015'045'100)
- Datenträger DVD (A015'045'111)
- Mobiltelefon Apple iPhone 6 (A015'045'122)
- Datenträger USB-Stick (A015'045'133)
- Datenträger USB-Stick (A015'045'224)

X. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person bei einer Verurteilung in sämtlichen Anklagepunkten die Verfahrenskosten zu tragen. Diese Regel folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden in der Regel ohne Weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat (BGE 138 IV 248, E. 4.4.1.). Wird die

beschuldigte Person hingegen freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so gehen die Verfahrenskosten grundsätzlich auf die Staatskasse, es sei denn sie habe rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt oder schuldhaft dessen Durchführung erschwert (Art. 426 Abs. 2 StPO).

1.2. Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Unter letztere fallen auch die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 422 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden jedoch gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO einstweilen auf die Gerichtskasse genommen, sofern der beschuldigten Person die Verfahrenskosten auferlegt werden. Diesfalls wird die beschuldigte Person gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO rückerstattungspflichtig. Die Kosten für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerschaft trägt die beschuldigte Person nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO).

2. Würdigung

2.1. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG (LS 211.11) entsprechend dem Umfang und der Schwierigkeit des Verfahrens auf CHF 6'000.– festzusetzen.

2.2. Der Beschuldigte ist in Bezug auf die Vorwürfe der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB sowie der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB freizusprechen. Die Gerichtskosten sind dem Beschuldigten deshalb nur in untergeordnetem Umfang aufzuerlegen. Das Verfahren wegen der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern wurde aufgrund der Anzeige der Privatklägerin eingeleitet und war damit der Grund für das vorliegende Verfahren. Die Tathandlungen der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie sind nur nebensächlich und konnten nur aufgrund der Durchsuchung des Telefons ausfindig gemacht werden. Es rechtfertigt aufgrund dieser Umstände, die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten im Umfang von 1/10 aufzuerlegen und die übrigen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen, insbesondere die-

jenigen der amtlichen Mandate, da betreffend die abgeurteilten Tatvorwürfe keine Bestellung von Rechtsvertretungen erforderlich war.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der mehrfachen Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 5 Satz 2 StGB.
2. Vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziffer 1 StGB sowie der mehrfachen Anstiftung zur Pornografie im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 StGB wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 90.–, wovon 3 Tagessätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten, als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. September 2022.
4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
5. Die mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. August 2021 beschlagnahmten und unter der Geschäfts-Nummer 80255965 und BM Lager-Nummer S00807-2021 lagernden Betäubungsmittel (Asservat Nr. A015'045'713, A015'045'724) werden eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch die Lagerbehörde vernichtet.
6. Das mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. August 2021 beschlagnahmte und unter der Geschäfts-Nummer 80255965 lagernde Tablet PC Microsoft Surface (A015'045'097) wird dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen herausgegeben oder nach unbenutztem Ablauf einer dreimonatigen Frist der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

7. Die folgenden, mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 8. August 2021 beschlagnahmten und unter der Geschäfts-Nummer 80255965 lagernden Gegenstände werden der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen:

- Mobiltelefon Apple iPhone XR (Asservat Nr. A015'044'981)
- Datenträger USB-Stick 2 GB (A015'045'100)
- Datenträger DVD (A015'045'111)
- Mobiltelefon Apple iPhone 6 (A015'045'122)
- Datenträger USB-Stick (A015'045'133)
- Datenträger USB-Stick (A015'045'224)

8. Die Zivilforderungen der Privatklägerin werden abgewiesen.

9. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:

CHF	6'000.–	Gerichtsgebühr
CHF	5'300.–	Gebühr Strafuntersuchung
CHF	520.–	Auslagen Untersuchung
CHF	15'619.60	unentgeltliche Rechtsbeiständin (RAin Y._____)
CHF	32'312.15	amtliche Verteidigung (RAin X._____)

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 1/10 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen.

11. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Unt.Nr. ... (übergeben);
- die Vertreterin der Privatklägerschaft für sich und zuhanden der Privatklägerschaft (übergeben);

und hernach als vollständig schriftlich begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro ..., Unt.Nr. ...;
- die Rechtsbeistandin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin;
- Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei, 3003 Bern;

und nach Eintritt der Rechtskraft an

- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials";
- die Stadtpolizei Zürich, KA-FA-PEK-ZWA, gemäss Dispositivziffer 5;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-FS-A, gemäss Dispositivziffer 6 bzw. bereits erfolgt sowie Dispositivziffer 7;
- die amtliche Verteidigung gemäss Dispositivziffer 6 bezüglich der Herausgabefrist bzw. bereits erfolgt;
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG.

12. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 2. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfigt, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
2. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Heimann

MLaw Mühlebach

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.